

*EHE UND FAMILIE FÜR
HOMOSEXUELLE
PAARE?*

Rechtliche und ethische Aspekte

Studien und Berichte 49
aus dem Institut für Sozialethik

Herausgeber:

Institut für Sozialethik des SEK

*Ehe und Familie für homosexuelle Paare?
Rechtliche und ethische Aspekte*

Studien und Berichte Nr. 49

© Institut für Sozialethik des SEK, Bern 1995

Inhalt

	<i>Seite</i>
<i>Vorwort</i>	4
Einleitung – <i>Hans Ulrich Germann</i>	6
„Ehe und Familie für alle?“ – <i>Wolfgang Lienemann</i>	9
„Gleichgeschlechtliche Paare - Rechtliche Ungleichheiten“ – <i>Annemarie Geissbühler</i>	47
Stellungnahmen von Mitgliedkirchen des SEK im Überblick – <i>Kurt Zaugg</i>	75
Petitionstext: „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“.....	82
<i>Literaturhinweise</i>	86
<i>Adressenhinweise</i>	90

Vorwort

Bis heute haben gleichgeschlechtliche Paare nur die Möglichkeit, ihre Beziehung mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln. Sie sind damit gegenüber Ehepaaren im Nachteil. Welche Rechte sollen ihnen zugestanden werden? Zu dieser Thematik hat im Januar 1995 in Bern eine Tagung stattgefunden. Sie wurde vom Amt für Ehe- und Familienfragen der evangelisch-reformierten Kirche Bern-Jura durchgeführt; das Institut für Sozialethik war als Mitorganisator beteiligt. Die vorliegende Publikation dokumentiert im wesentlichen die zwei Hauptvorträge dieser Tagung. Beide nehmen engagiert Stellung zugunsten der Gleichberechtigung homosexueller Menschen.

Darüber hinaus wird in einer Einleitung skizziert, welchen Fragen und Herausforderungen sich der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen zu stellen hätten. In einem weiteren Abschnitt wird auf die verschiedenen Verlautbarungen aus Mitgliedkirchen des SEK hingewiesen. Sodann werden Bücher genannt, die eine intensivere Beschäftigung mit der Thematik ermöglichen. Schliesslich wird der Text der Petition „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“ abgedruckt.

Die vorliegende Publikation will die Auseinandersetzung nicht abschliessen, sondern fördern – mit dem Anliegen, die gesellschaftliche Situation von Schwulen und Lesben zu verbessern. Eine definitive Stellungnahme des SEK zu Homosexualität ist damit nicht verbunden; die Meinungen der Mitgliedkirchen gehen weit auseinander. Die Diskussion wird weitergeführt.

Wir danken Frau Dr. iur. Annemarie Geissbühler, Leiterin Kirchliches Amt für Ehe- und Familienfragen Bern, und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Lienemann, Dozent an der Universität Bern, dass sie uns die Vorträge für die Publikation zur Verfügung stellten.

Bern, im Oktober 1995

Die Herausgeber

Einleitung

Homosexualität ist seit langem an verschiedenen Orten in den evangelischen Kirchen der Schweiz zum Thema gemacht worden: Bildungszentren haben zusammen mit Lesben und Schwulen Tagungen durchgeführt und Tagungsberichte veröffentlicht; Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes haben sich in kürzeren oder längeren Erklärungen geäußert; kirchlich engagierte homosexuelle Menschen haben sich in Vereinigungen zusammengeschlossen; aus theologischer und ethischer Sicht wurden zahlreiche Aufsätze, Diskussionsgrundlagen und Stellungnahmen verfasst und stehen zur Verfügung.

In den vergangenen Monaten hat die Diskussion im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund begonnen: an einer Präsidentenkonferenz haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedkirchen mit dem entsprechenden Traktandum beschäftigt; an der Tagung im Januar haben Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedkirchen teilgenommen.

Bis jetzt ist eigentlich nur eines klar geworden: die Meinungen und Überzeugungen gehen sehr weit auseinander. Die Spannung reicht von völliger Ablehnung homosexueller Menschen bis zur gleichberechtigten Anerkennung. Selbst über die Art und Weise, wie die Debatte geführt werden sollte, herrscht Unklarheit. Wir versuchen daher als erstes, in diesem Punkt einen Vorschlag zu formulieren.

Das Thema Homosexualität stellt die Kirchen vor eine Bewährungsprobe. Die christliche Identität zweier kirchlicher Gruppen steht auf dem Spiel: Auf der einen Seite sind die homosexuell lebenden Menschen zu nennen, die beanspru-

chen, Christinnen und Christen zu sein. Sie haben eine homosexuelle Identität entfaltet und sehen keinen Widerspruch zu einem christlichen Menschenbild. Auf der anderen Seite stehen die Christinnen und Christen, welche die Bibel möglichst getreu interpretieren wollen. Ihrer Meinung nach müssen homosexuelle Menschen ihre Neigung – die als unbiblisch verstanden wird – überwinden oder sie müssen sexuell enthaltsam leben. Zwischen diesen beiden Gruppen liegt eine grosse Kluft. Sie lässt sich nur überwinden, wenn sich die Entscheidungsgremien der Kirchen selber mit dem Themenkreis Homosexualität, Bibelverständnis, christliche Identität befassen; da stehen die Grundlagen des Kircheseins zur Debatte. Konkret: wo sind die Gemeinsamkeiten der im Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen, wenn das Verständnis der Bibel so unterschiedlich ist? In diesem Verständigungsprozess sind die Synoden der Mitgliedkirchen und die Abgeordnetenversammlung des SEK selbst gefragt.

Erst die Klärung der Grundlagen wird die Behandlung konkreter Fragestellungen ermöglichen. Innerkirchlich geht es um die folgenden Problemkreise:

„Trauung“ homosexueller Paare: die Kirchen sind immer wieder mit Anfragen von homosexuellen Paaren konfrontiert. Bis jetzt haben sie es jedoch abgelehnt, einen der Trauung entsprechenden Gottesdienst einzurichten. Diese Entscheidung ist im Lichte der Grundsatzdiskussion neu zu prüfen.

Die Regelungen der im Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen reichen vom Ausschluss vom Pfarramt bis hin zur Gleichberechtigung sich als homosexuell bekennender Menschen.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung dreht sich zur Zeit intensiv um rechtliche Fragen. Zu denken ist an die Petition „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“. Angesichts des vielfältigen gesellschaftlich-politischen Engagements der Kirchen ist zu klären, in welcher Form sich die Kirchen an der rechtlichen Auseinandersetzung beteiligen sollen.

Die Zeit für Gespräche ist gekommen. Sie können nicht von Expertinnen und Experten stellvertretend geführt werden. Sie müssen auf allen kirchlichen Ebenen stattfinden. Menschen, die sich als homosexuell verstehen, sind in die Gespräche einzubeziehen. Gefordert sind Offenheit, Verständnis und Toleranz. Die Kirchen dürfen nicht länger dazu beitragen, dass homosexuell empfindende Menschen in Kirche und Gesellschaft diskriminiert werden. Die Debatten zum Thema Homosexualität dürfen die grossen Probleme im Zusammenhang mit Sexualität nicht verdrängen: Ausbeutung von Frauen und Mädchen in Entwicklungsländern durch Sextouristen, Gewalt in sexuellen Beziehungen, Missachtung der Menschenwürde durch pornographische Darstellungen. Aber da sind – und hier lässt sich eine Konstanz zu den biblischen Aussagen über Homosexualität feststellen – in erster Linie heterosexuelle Männer betroffen...

Hans Ulrich Germann

Ehe und Familie für alle?

Die Vielfalt der Lebensgemeinschaften zwischen Gleichstellungsgebot und Dis- kriminierungsverbot

Wolfgang Lienemann

Sollen gleichgeschlechtliche Partner eine Ehe schließen können? Sollen gleichgeschlechtliche Paare in derselben Weise wie zwiegeschlechtliche Paare ein Recht haben, ein Kind oder mehrere Kinder zu adoptieren? Das Ergebnis meiner Überlegungen zu dem mir gestellten Thema¹ ist auf den ersten Blick ein doppeltes Nein: Ich bin gegen ein (uneingeschränktes) Recht auf Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare, und ich meine, man soll unter den heutigen Bedingungen eine rechtsförmige Verbindung zweier Frauen oder Männer nicht als „Ehe“ bezeichnen. Auf den zweiten Blick aber wird sich das zweite Nein lediglich als ein Zwischenergebnis erweisen, denn ich verbinde damit die Forderung, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtlich verbindliche Gestalt ihrer Partnerschaft durch das Familienrecht zu eröffnen, welche die meisten Merkmale der heutigen Institution der Ehe umfaßt. Ich plädiere für die gesetzliche

¹ Anlaß war eine Tagung der Ehekommission der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura zum Thema „Ehe und Familie für alle? Zur Gleichstellung homosexuell liebender Frauen und Männer in Ehe und Familie“ am 13. Jan. 1995 in Bern. Vorgetragen wurden die Abschnitte I und II; die Ausführungen sind hier um Abschnitt III sowie die nötigsten Nachweise ergänzt.

Verankerung einer registrierten Partnerschaft im Familienrecht, welche in ihrer Ausgestaltung der Ehe sehr nahekommt, von ihr jedoch in noch näher zu erläuternder Weise auch eindeutig unterschieden bleibt.

Mit dieser These stehe ich unter den theologischen Ethikern im deutschen Sprachraum, die sich zu diesen Fragen bisher geäußert haben, auf den ersten Blick vermutlich ziemlich isoliert da². Mein Plädoyer ist indes, zumindest nach dem Stand meiner derzeitigen Einsicht, lediglich die ausdrückliche Darlegung von zwingenden Konsequenzen, die sich aus einem relativ großen Konsens in Grundfragen der theologischen Sexualethik, des evangelischen Eheverständnisses, der Rechtsethik und der Familienethik ergeben. Insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung und Beurteilung der Homosexualität - ich selbst bevorzuge den Begriff Homophilie - ist es im Bereich der evangelischen Sozialethik in den letzten 25 Jahren zu einer Neubesinnung von Grund auf gekommen³, aber gleichzeitig wird immer wieder deutlich, daß es schwer fällt, in den Kirchen wie in der Gesellschaft daraus die mög-

² Aus der Lit. vgl. besonders H. Thielicke, *Theologische Ethik III*, Tübingen 1964, 788-810; H. G. Wiedemann, *Homosexuelle Liebe. Für eine Neuorientierung in der christlichen Ethik*, Stuttgart-Berlin 1982; H. Kentler (Hg.) *Die Menschlichkeit der Sexualität. Berichte-Analysen-Kommentare*, ausgelöst durch die Frage: *Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein?*, München 1983; H. Ringeling, *Homosexualität: Erscheinung und Bewertung*, ZEE 31, 1987, 6-35 und 82-102, wieder abgedruckt in: ders., *Christliche Ethik im Dialog. Beiträge zur Fundamental- und Lebensethik II*, Freiburg/Ue.-Wien 1991, 163-212.

³ Vgl. besonders die Stellungnahmen: *Homosexuelle Liebe*, hg. von der Ev. Kirche im Rheinland-Landessynode 1992, Düsseldorf 1992; sowie: *Homosexuelle in der Kirche? Ein Text der Theologischen Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR*, hg. v. der Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste, Berlin 1985.

lichen Konsequenzen zu ziehen. Denn eines ist klar: Wenn das Plädoyer für registrierte Partnerschaften Zustimmung von seiten der Kirchen finden würde, müßte dieses neue Rechtsinstitut natürlich auch für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten, es sei denn, auch die evangelischen Kirchen führten den Pflichtzölibat ein. Klar ist aber auch, daß nach wie vor ein ziemlich großer Teil der Kirchenmitglieder erhebliche Mühe hat, homophile Lebensformen und Verhaltensweisen zu akzeptieren. Selbst wo man aufgrund eigener Erfahrungen oder aufgrund rationaler ethischer Überlegungen jede Diskriminierung homophiler Menschen entschieden ablehnt, kann es sehr wohl individuelle, meist emotional getönte Vorbehalte gegen derartige Partnerschaften geben. Trotz weitgehender Toleranzbereitschaft (zumindest in liberalen Kreisen) gegenüber homophilen Neigungen und Lebensformen ist die Ablehnung jeder rechtlichen Institutionalisierung derartiger Partnerschaften nach meinen Beobachtungen in Deutschland und in der Schweiz nach wie vor sehr weit verbreitet.

Zur Begründung und Erläuterung meines Plädoyers sind vorweg einige Unterscheidungen unerlässlich. Ich werde als theologischer Ethiker, nicht als Jurist argumentieren. Dies bedeutet, daß ich die Erörterung der Frage, ob und inwieweit aus dem juristischen Verständnis von Personwürde, Selbstbestimmung, Ehe und staatsbürgerlicher Gleichheit im Sinne moderner rechtsstaatlicher Verfassungen die Möglichkeit der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare gefolgert werden muß, zunächst einmal den Juristen überlasse. Andererseits können die Juristen jedoch nicht willkürlich davon absehen, welche kulturellen Überlieferungen etwa das Verständnis der Ehe nicht nur in der europäischen Geschichte geprägt haben,

sondern eben auch in der Gegenwart von sehr vielen Menschen aufgrund ihrer sittlichen und religiösen Überzeugungen geteilt und anerkannt werden. Gleichzeitig muß man als theologischer Ethiker genau unterscheiden zwischen Institutionen und Normen, die für alle Menschen Geltung beanspruchen können sollen, und solchen, die bei den Gliedern der Gemeinschaft der Kirche Anerkennung finden. Anders gesagt: der Umgang mit Fragen der Sexualität, der Ehe und Familie im Staate kann und darf nicht umstandslos dem kirchlichen Selbstverständnis folgen, und die kirchliche Lehre in diesen Bereichen muß sorgfältig unterscheiden zwischen Ratschlägen und Forderungen, die das allgemeine Recht für alle Bürger betreffen, und solchen Regeln und Ordnungen, die sich nur auf die Glieder der Kirche erstrecken. Am Beispiel der Ehe läßt sich diese Unterscheidung leicht erläutern: staatliches Eherecht muß, wo es die Ehescheidung ermöglicht, auch die Wiederverheiratung ermöglichen und regeln; die Kirche kann indes nicht vom Staat gezwungen werden, Geschiedene wieder zu trauen, sondern sie tut dies nur, wo sie aus Gründen ihrer eigenen Lehre überzeugt sein kann, damit das Richtige zu tun, das heißt, dem Willen Gottes zu entsprechen. – Für unser Thema sind derartige Unterscheidungen wichtig, denn es kann nicht von vornherein ausgemacht sein, ob eine kirchliche Empfehlung an den Gesetzgeber zugunsten von registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im weltlichen Recht auch eine entsprechende Form einer kirchlichen Trauung nach sich ziehen müßte (wenngleich das möglich, ja, wahrscheinlich wäre); und ebensowenig kann sich die Kirche durch die Nichteinführung derartiger Bestimmungen in das staatliche Familienrecht daran hindern lassen, liturgische Segenshandlungen für homophile Paare zu vollziehen, wenn ihr dies

aufgrund theologischer Einsichten als geboten unabweisbar wird.

Eine theologische Urteilsbildung in diesem Grenzbereich von staatlichem und kirchlichem Recht, allgemeiner Rechtsethik und kirchenspezifischen Urteilsgründen wird sinnvollerweise zuerst zu fragen haben, wie eine heutige theologisch-ethische Beurteilung der Homophilie aussehen kann (I). Sie wird dann in einem zweiten Schritt die Folgerungen entwickeln müssen, die sich daraus für die verbindliche Gestaltung von Lebensgemeinschaften, insbesondere für die Ehe, ergeben (II). In einem dritten Schritt sollen dann einige Konsequenzen sowohl im Blick auf kirchliche Handlungsmöglichkeiten und Ordnungsformen als auch hinsichtlich rechtspolitischer Erwägungen skizziert werden.

I. Zur theologisch-ethischen Beurteilung der Homophilie

1. Erfahrungen im Umgang mit homophilen Menschen

In Gesprächen, Stellungnahmen oder Leserbriefen von Christenmenschen zur Frage der Homophilie habe ich immer wieder zwei Beobachtungen gemacht: Erstens verweisen insbesondere jene, die alle Formen gelebter Homophilie verwerfen, auf jene bekannten Stellen des Alten und Neuen Testaments, in denen von Homosexualität als einem gräßlichen Laster die Rede ist. Diese Stellungnahmen kommen vor allem von Menschen, die die Botschaft der Bibel wortwörtlich ernst zu nehmen bemüht sind. Ich nenne sie mit Absicht nicht „Fundamentalisten“, sondern bibeltreue Menschen,

obwohl uns sicher unter ihnen auch solche begegnen, die aus der frohen Botschaft ein autoritäres Gesetz machen, das die Gewissen knechtet und zur Ursache vieler psychischer Leiden werden kann. Aber zuerst einmal achte ich alle, die in dem Sinne „bibeltreu“ genannt werden können, daß sie dem Hören auf das Zeugnis der Bibel immer eine höhere Würde, einen größeren Reichtum und eine menschenfreundlichere Autorität zutrauen als ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Sie lassen die Bibel auch gegen sich selbst gelten. Ihre Schriftauslegung verdient deshalb auch in der Frage der Homophilie Gehör, freilich kein Monopol.

Zweitens habe ich beobachtet, daß das individuelle Urteil über Homophilie ganz entscheidend davon geprägt ist, ob jemand persönlich homosexuell orientierte Frauen oder Männer kennt, vielleicht mit ihnen befreundet ist, sie vielleicht in der eigenen näheren oder ferneren Verwandtschaft hat. Insbesondere wenn eigene Kinder sich als homophil veranlagt offenbaren, bricht für manche Eltern eine Welt zusammen. Sofern sie dann jedoch sich ein Herz fassen und mit den Problemen Homosexueller auseinandersetzen, auch deren Partnerinnen oder Partner kennenlernen, pflegt sich sehr häufig das Urteil zu ändern. Und dabei ist mein Eindruck, daß in dem Maße, wie der erste Schock einer neuen Zuwendung zur Person des Homosexuellen weicht, die anfängliche Fixierung auf die besondere Ausprägung der Sexualität wieder zurücktritt - wie man ja auch heterosexuell orientierte Menschen im allgemeinen nicht zuerst und ausschließlich als potentielle Sexualpartner wahrnimmt, sondern als Spielkameraden, Polizistinnen, Busfahrer oder Pfarrerinnen, die mehr oder weniger aufregend oder anziehend sein können. Ich will sagen: Es gehört zu unseren spezifisch menschlichen

Möglichkeiten, die Andere oder den Anderen nicht primär unter dem Aspekt des Sexuellen wahrzunehmen, sondern als eine in sich reiche Gestalt mit vielen Eigenschaften und Kräften, zu denen freilich auch und meist besonders mächtig die Sexualität gehört. Menschlich aber ist deren Einordnung in den Kreis der anderen Eigenschaften und des Vermögen eines Menschen, und wo dies im Leben mit Homophilen geschieht, verliert der sexuelle Aspekt ihrer Existenz meist von selbst seine als bedrohlich empfundene Wirkung auf andere Menschen. Und dies wiederum ist eine gute Voraussetzung dafür, sich gemeinsam den biblischen Überlieferungen zuzuwenden - nicht, um diese nach eigenem Geschmack und Interesse umzubiegen, sondern, um mir von ihnen etwas sagen zu lassen, das ich sonst von mir selbst her nicht weiß.

2. Zum biblischen Befund

Der biblische Befund⁴ ist in erster Annäherung einfach und klar. Sowohl das Alte wie das Neue Testament lehnen homosexuelles Verhalten strikt ab. Die entsprechenden Belege sind bekannt und werden regelmäßig zitiert, etwa aus dem Heiligkeitgesetz, wo es heißt: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen, wie man bei einer Frau liegt. Das wäre ein Greuel.“ (Lev 18, 22; vgl. 20,13) Homosexualität wird insbesondere in Texten verdammt, die in ihrem weiteren Zusammenhang die kultischen Reinheitsforderungen Israels in scharfer Abgrenzung gegenüber kanaanischem Fremdkulten geltend machen. Unter den neutestamentlichen Stellen (Röm

⁴ Vgl. außer den Ausführungen bei Ringeling (Anm. 2) bes. H. Balz, Biblische Aussagen zur Homosexualität, ZEE 31, 1987, 60-72; K. Wengst, Paulus und die Homosexualität, ebd. 72-81; sowie die Ausführungen in: Homosexuelle in der Kirche?, 20-24.

1, 26f; 1 Kor 6, 9f; 1 Tim 1, 9f) sind besonders jene drastischen Wendungen geläufig, die Paulus im ersten Kapitel des Römerbriefes geprägt hat: die Verkehrung des natürlichen in einen unnatürlichen Umgang der Menschen miteinander ist selbst schon die Strafe, die aus dem Zerschneiden der Gottesbeziehung herrührt.

Bei genauerer Lektüre ergeben sich aus dem biblischen Befund jedoch Einsichten, die weit über die scheinbar eindeutigen Verdammungsworte hinausgehen. Erstens ist erstaunlich, daß insgesamt gesehen in der ganzen Bibel von Homosexualität nur sehr selten die Rede ist. Zweitens stehen insbesondere die alttestamentlichen Belege zu einem großen Teil im Kontext der Abwehr kultischer Sexualität und Prostitution. Drittens ist Homosexualität im Neuen Testament ein ausgesprochenes Randthema; die Jesustradition spricht überhaupt nicht davon, auch die Synoptiker und die johanneische Tradition schweigen dazu. Nur dort, wo die städtischen Missionsgemeinden in hellenistischer Umwelt angesprochen sind, wird Homosexualität zum Thema. Viertens haben diese wenigen neutestamentlichen Belege ausschließlich christliche Gemeinden als Adressaten; deren sexualethische Grundsätze mit staatlicher Hilfe öffentlich durchsetzen zu wollen, lag indessen gänzlich außerhalb aller Vorstellungen.

Es wäre nun aber ein ganz unsachgemäßer Umgang mit der Bibel, aus dieser Randständigkeit des Themas seine Belanglosigkeit zu folgern. Das wäre Interessenhermeneutik in dem Sinne, daß man an einem fremden Wort nur zur Kenntnis nimmt, was man schon vorab als für einen selbst einleuchtend, richtig und gut betrachtet. Sachlich angemessen ist dagegen nur eine Deutung, die erstens die wenigen Urteile über

Homosexualität in den Zusammenhang der sonstigen Äußerungen eines biblischen Autors einordnet, und die zweitens sich zutraut, auch diesen Autor oder diese Überlieferung daran zu messen, was als Zentrum, Zentralperspektive oder unverlierbarer Gehalt des Evangeliums gilt. Mit anderen Worten: wir müssen immer wieder den Mut haben, jede einzelne biblische Aussage und Überlieferung daran zu messen, was dem Gesamtzeugnis der Bibel und dessen einzigartiger Konzentration in der Christusüberlieferung Ausdruck gibt.

3. Sachkritik biblischer Traditionen

Diese Aufgabe der Sachkritik biblischer Traditionen⁵ betrifft auch die wirkungsmächtigen Behauptungen des Paulus über die menschliche Sexualität⁶. Zurückhaltend geurteilt gilt, daß für ihn die Sexualität der Menschen nicht eine gute Gabe Gottes, sondern vor allem eine satanische Versuchung ist. Die Ehe erscheint in erster Linie als ein notwendiges Übel, um die Macht der sexuellen Wünsche einigermaßen ehrbar zu kanalisieren. Besser ist es, angesichts der bevorstehenden Wiederkunft Christi und des baldigen Endes der Welt unverheiratet zu bleiben; wer aber diese Gabe nicht besitzt, soll, um nicht der Sünde völlig zu erliegen, sich verehelichen. Der Christentumskritiker Joachim Kahl hat diese Auffassung aggressiv, aber nicht unzutreffend, so umschrieben: „Die Ehe

⁵ Vgl. dazu besonders die Ausführungen bei Ringeling, a.a.O.

⁶ Zum folgenden vgl. bes. W. Neidhart, Das paulinische Verständnis der Liebe und die Sexualität, ThZ 40, 1984, 245-256.

ist für Paulus das freudlose Bordell in der eigenen Wohnung für diejenigen, die nicht enthaltsam leben können.“⁷

Ich sehe zwei Linien, auf denen sich gleichwohl bei Paulus die Einsicht in den lebensfördernden Willen des Evangeliums Bahn bricht. Es handelt sich erstens um seine Beurteilung der Phänomene der Leiblichkeit, zweitens um seine Hochschätzung der Liebe (agapé). Paulus hat nämlich an die Mitglieder der Gemeinde zu Korinth geschrieben, daß jede und jeder von ihnen in ihrer Leiblichkeit Glieder Christi darstellten. Die Leiber der Menschen sind Paulus zufolge Tempel des heiligen Geistes (1 Kor 6, 19), Tempel freilich, die von Grund auf entweiht werden können. Ich denke nun, daß derartige Äußerungen nicht einfach nur Ausdruck eines Sexualpessimismus sind, sondern darauf aufmerksam machen wollen, daß Menschen für ihre Leiblichkeit und deren Darstellungs- und Handlungsformen verantwortlich sind. Es geht dabei, mit Kant zu reden, um Pflichten gegen sich selbst und gegen andere. Wir existieren immer nur als Geist und Seele eines, unseres Leibes in der uns zugemessenen Zeit unserer Vergänglichkeit, in dieser Zeit sind wir für unsere leibhaftigen Vollzüge verantwortlich.

Woran aber soll sich diese Verantwortlichkeit orientieren? Es gibt nur eine durchgehende Antwort auf diese Frage bei Paulus, und die lautet, daß alles, was Menschen tun, „in der Liebe geschehen“ soll (1 Kor 16, 14). Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung; die Liebe ist Maßstab des Redens - insbesondere der theologischen Rede in der Gemeinde -, des diakonischen Helfens und Teilens, der Weissagung und aller

⁷ Das Elend des Christentums oder Plädoyer für eine Humanität ohne Gott, Reinbek 1968, 50, zit. bei Neidhart, 246.

Erkenntnis. Alles menschliche Tun ohne die Liebe wäre „nichts nütze“ (1 Kor 13, 3). Aber diese so eindeutig klare Zentralantwort hat Paulus nicht mit seiner Sicht der Sexualität zu verbinden vermocht; er hat diese gleichsam von jener abgespalten und zu verdrängen versucht, und für Jahrhunderte sind ihm viele Theologen darin gefolgt, daß sie dem sinnlich-menschlichen Eros die himmlisch-unsinnliche Agape gegenübergestellt haben⁸. Fragt man aber nach der Einheit des biblischen Zeugnisses, so geht es doch darum, wie Sexualität und Erotik in ihrem sinnlichen und geistigen Reichtum von der Liebe geformt werden können. Es geht, wenn man Paulus gegen seinen eigenen Sexualpessimismus verteidigt, darum, „die Liebe, die dem Christen durch den Glauben verheißen und befohlen ist, und die Liebe, die mit seiner Sexualität zusammenhängt, zu versöhnen“⁹. Sachkritik an Paulus bedeutet demzufolge, seine Äußerungen zu Sexualität und Ehe unter dem von ihm selbst als grundlegend eingeführten Kriterium der Liebe zu prüfen. In dieser Perspektive hat Walter Neidhart einmal phantasievoll ausgemalt, wie das paulinische Hohelied der Liebe lauten könnte, wenn der Apostel selber befriedigende Sexualität gekannt hätte; es hätte dann vielleicht so geklungen¹⁰:

⁸ Vgl. P. Brown, *The Body and Society. Men, Women and Sexual Renunciation in Early Christianity*, New York 1988 (dt: *Die Keuschheit der Engel. Sexuelle Entsagung, Askese und Körperlichkeit im frühen Christentum*, München-Wien 1991, TB München 1994); E. Pagels, *Adam, Eve, and the Serpent*, New York 1988 (deutsch: *Adam, Eva und die Schlange. Die Geschichte der Sünde*, Reinbek 1991, TB 1994).

⁹ Neidhart, a.a.O., 250.

¹⁰ 10 Ebd.,254.

*Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig,
die Liebe wartet darauf, erwidert zu werden.
Sie eifert nicht, sie prahlt nicht, sie bläst sich nicht auf,
sie ist dankbar für die Gegenliebe des andern
und ist stolz, wenn sie Konflikte überwindet.
Die Liebe tut nichts Unschickliches,
aber freut sich im Kämmerlein am Spiel der Zärtlichkeit
und am schönen Leib des andern.
Die Liebe sucht nicht ihren Vorteil,
aber bejaht die eigene Bedürftigkeit
und ist fähig, vom andern Liebe und Hilfe zu empfangen.
Sie läßt sich nicht zum Zorn reizen, sie trägt das Böse nicht
nach,
aber sie leidet an der Bosheit des andern
und ist froh, wenn auch er die Sonne nicht über seinem
Zorn untergehen läßt.
Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich
über die Wahrheit,
sie ist nicht traurig über Spannungen mit dem andern,
aber trauert, wenn der Mut fehlt, diese zur Sprache
zu bringen.
Sie trägt – nicht alles. Sie glaubt – nicht alles.
Sie hofft – nicht alles. Sie hält – nicht allem stand.
Aber sie trägt vieles und glaubt vieles und hofft vieles.
Und wenn sie sich weigert zu tragen, wenn sie zum andern
nein sagt, erfährt sie darin den Wert der eigenen Person.
Dieser Wert ist nicht preiszugeben, wenn der andere
einen vollwertigen Partner haben soll.*

Diese Transformation des Hoheliedes habe ich zitiert, weil sie bei dem Versuch, die Versöhnung von Sexualität und Liebe gegen Paulus mit Paulus zur Sprache zu bringen, ganz selbstverständlich zu Formulierungen greift, welche hetero- wie homosexuellen Erfahrungen Ausdruck zu verleihen ver-

mögen. Im Mittelpunkt steht die Anerkennung des Anderen als eines einmaligen geliebten Du, und zugleich ist von der Angewiesenheit jedes Ich auf ein Gegenüber die Rede, welches als ein Anderes seinerseits das einmalige Ich bejaht, anerkennt und begehrt. In der Perspektive von 1 Kor 13 ist diese Gestalt der Liebe (agapé) die umfassende Wirklichkeit, der sich alles andere einordnet, und zwar - über Paulus hinaus - eben nicht nur die Erkenntnis, sondern auch die Erotik und die Sexualität.

4. Verantwortung für die Leiblichkeit

Habe ich mit dieser Interpretation und Kritik nun doch Interessenhermeneutik betrieben, um aus Texten herauslesen zu können, was in mein Konzept paßt, um nicht hören zu müssen, was meinen Vorurteilen und Wünschen widerspricht? Ich denke nicht. Denn es ist ganz unbestreitbar, daß selbst für den geradezu pathologisch leibfeindlichen Paulus die Sexualität kein Ober-, sondern eben ein Nebenthema ist. Dieses Thema steht, wie alle Themen bei Paulus, in der unendlich weiten Perspektive, wie wir mit allen unseren Gaben und Fähigkeiten Gott und dem konkreten Mitmenschen als Frau und Mann zu dienen vermögen. Dreht man diese Reihenfolge um, wird alles verkehrt, buchstäblich pervers. Dann wird die Sexualität erst verselbständigt, von uns als Personen abgespalten, verdrängt oder glorifiziert, und dann hat unser eigenes Verhältnis zu unserer und unserer Nächsten Leiblichkeit nichts mehr mit dem Willen Gottes zu tun. Es ist demgegenüber ganz im Sinne des Paulus gedacht, wenn wir danach fragen, ob und wie unsere natürliche Leiblichkeit und unsere individuell immer ganz besondere sexuelle Prägung so zu einem Teil unserer ganzen Person werden können, daß der

Leib zu einem „Tempel des heiligen Geistes“ (1 Kor 6, 19) wird¹¹. Dieses merkwürdige Bild mahnt uns, für unsere eigene Leiblichkeit und die unserer Nächsten besorgt zu sein - von der Ernährung und dem Gebrauch von Genußmitteln und Drogen bis hin zur Gabe der Sexualität. Leiblichkeit ist nach dem schönen Worte Oetingers das Ende der Wege Gottes. Weil in diesem Sinne die Sexualität zu den natürlichen Gaben in Gottes guter Schöpfung gehört, welche wir durch unseren Gebrauch ebenso entweihen wie heiligen können, gilt dies nach meiner Überzeugung auch für jene Ausprägung der Sexualität, die ihren Ausdruck in der Homophilie findet.

5. Zwischenergebnis

Aus diesen kurzen Überlegungen ergibt sich eine erste Zwischenbilanz: in evangelischer Perspektive ist alle Sexualität zuerst und entscheidend auf Sozialität angelegt. Sie ist Teil elementarer menschlicher Beziehungen. Sie ist natürlich zuerst Ausdruck menschlicher Selbstbestimmung, aber diese soll in einer Weise Gestalt finden, daß sie zugleich die Personalität der oder des Anderen anerkennt, achtet und dieser gegenüber dienstbar ist. Alle diese Bestimmungen, so denke ich und so verstehe ich insbesondere Selbstzeugnisse von homophilen Menschen¹², gelten für alle Menschen. Hin-

¹¹ Vgl. zu diesen paulinischen Ausführungen neuerdings R. Kirchhoff, Die Sünde gegen den eigenen Leib. Studien zu porné und porneia und dem soziokulturellen Kontext der paulinischen Adressaten, Göttingen 1994.

¹² Vgl. beispielsweise M. Barz / H. Leistner / U. Wild, Hättest du gedacht, daß wir so viele sind? Lesbische Frauen in der Kirche, Stuttgart 1987; B. Kittelberger u.a. (Hg.), Was auf dem Spiel steht. Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche, München 1993; Th. Grossmann, Eine Liebe wie jede andere. Mit homosexuellen Jugendlichen leben und umgehen, Reinbek 1993.

sichtlich der lebenslangen Aufgabe, die individuelle Sexualität als Teil der eigenen Person und Lebensführung zu integrieren und zugleich als Teil der gemeinsamen Lebensführung mit einer Partnerin oder einem Partner zu gestalten, sind hetero- wie homosexuell geprägte Menschen wesentlich gleich. Wesentlich Gleiches darf man aber nicht ungleich behandeln, wenn es dadurch negativ diskriminiert wird; dies ist jedenfalls ein eherner Grundsatz neuzeitlichen Rechtsverständnisses, dem die Kirchen ihre Zustimmung nicht verweigern können¹³.

II. Kriterien und Gestalten verbindlicher Lebensgemeinschaften

1. Ehe als Institution

Menschliche Gestaltung der Sexualität ist unreglementierbar, anarchisch frei und – im Fall des Gelingens – phantasievoll und im wörtlichen Sinne kreativ. Wenn irgendwo gilt hier die paulinische Maxime des „alles ist mir erlaubt“ (panta moi exestin), aber Paulus hat auch hinzugefügt, daß nicht alles nützlich ist und gut tut, und nichts den Menschen gefangen nehmen und abhängig machen soll (1 Kor 6, 12). Hier zu unterscheiden ist schwer, und darum ist die Gratwanderung zwischen der unaufgebbaren Freiheit und dem, was mir und der oder dem Anderen gut tut, von Abstürzen bedroht. In

¹³ Zum verfassungsrechtlichen Verständnis der Gleichheit als Willkürverbot und Gestaltungsauftrag vgl. R. Herzog, Art. Gleichheit II. Gleichheit in der Staatstheorie, Ev. Staatslexikon 3. Aufl., Stuttgart 1987, Bd. 1, 1182-1190 (Lit.).

dieser Gefährdung existieren ganz offensichtlich alle Menschen, unabhängig von ihrer besonderen sexuellen Prägung.

Die Gefahr liegt vor allem in der Verfehlung und Verletzung der oder des Anderen. Sexualität, die mit der Liebe versöhnt ist, vereinigt daher die individuelle Selbstbestimmung mit der Wahrnehmung, Anerkennung und Achtung der oder des Anderen. Diese Wahrnehmung, Anerkennung und Achtung stellen aber keinen isolierten Akt dar, sondern eine Geschichte von Begegnungen, mit Höhen und Tiefen, Schweigen und Sprechen, Schuld und Verzeihung. Es ist eben eine menschliche Geschichte. Und weil wir Menschen immer in gewisser, allerdings unterschiedlicher Weise hilfsbedürftig bleiben, bedürfen wir etlicher Formen und Regeln, die uns bei der Gestaltung dieses Weges helfen und entlasten, damit unser Leben gelingen kann. Diese Formen und Regeln sind wohl dann am hilfreichsten, wenn sie in der Gemeinschaft, der wir angehören, mit großer Selbstverständlichkeit beachtet werden; wir müssen dann nicht alle Räder, die das Leben bewegen helfen, ständig neu erfinden.

In diesem elementaren Sinne nenne ich die Ehe eine Institution. Martin Luther hat bekanntlich die Ehe „ein weltlich Ding“ genannt, aber der Sinn, den er damit verband, wird meist verfehlt. Denn für ihn war die Ehe eine göttliche Institution (eine *institutio* bzw. *ordinatio Dei*)¹⁴. Was aber ist eine Institution? Wir verbinden damit heute meist Assoziationen wie Organisation und Bürokratie. Nach 1945 hat es,

¹⁴ Zu Luthers Eheauffassung vgl. jetzt speziell im Blick auf das „Traubüchlein“ (WA 30 III, 43-80), aber mit einer grossen Fülle weiterer Belege A. Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5: Beichte, Haustafel, Traubüchlein, Taufbüchlein, hg. v. G. Seebass, Göttingen 1994, 119-155.

wenigstens in Deutschland, eine breite rechtstheologische Erörterung zum Verständnis des Sinns von Institutionen gegeben¹⁵. Dabei hat man drei Merkmale einer Institution wie der Kirche, des Staates oder eben auch der Ehe unterschieden: (1) Das Moment einer göttlichen Stiftung, (2) typische, auch in verschiedenen Zeiten und Kulturen wiederkehrende Grundstrukturen, sowie (3) die Möglichkeit menschlicher Gestaltung und Entscheidung im Umgang mit den zwei ersten Merkmalen. Institutionen können insofern verstanden werden als „soziale Daseinsstrukturen der geschaffenen Welt als Einladung Gottes zu ordnender und gestaltender Tat in der Freiheit des Glaubensgehorsams gegen sein Gebot“¹⁶. Auch wenn diese Redeweise etwas altertümlich klingen mag, weist sie darauf hin, daß Institutionen nicht einfach als eine fertige Ordnung oder ein Gehäuse vorgegeben sind, in welche man sich einzufügen hat, sondern sie sollen als Mittel und Hilfen zu einer gelingenden Lebensführung erkannt, übernommen und frei ausgestaltet werden. In diesem Sinne steht die Ehe zur Freiheit der menschlichen Selbstbestimmung nicht im Widerspruch, sondern im Verhältnis eines durch kulturelle Überlieferungen geprägten Angebotes zu verantwortlicher Gestaltung von Sexualität und Liebe. Erst die Liebe, dann, wenn schon, die Ehe! Ich folge hier gern der sonst (besonders im Blick auf die Homosexualität) hochproblematischen Lehre Karl Barths, der schreibt: „Ehe als Lebensgemeinschaft ist also die Bewährung der Liebe. In der Ehe als Lebensgemeinschaft geht es nämlich darum, das Ja

¹⁵ Vgl. W.-D. Marsch, Art. Institution, RGG 3. Aufl., Bd. 3 (1959), 783-785.

¹⁶ E. Wolf, Sozialethik. Theologische Grundfragen, hg. v. Th. Strohm, Göttingen 1975, 173.

der Liebe im Ernstfall zu wiederholen. (...) 'Im Ernstfall' heißt: eben das Alles in der Folge von unabsehbar vielen Tagen zu je 24 Stunden, von unabsehbar vielen Jahren zu je 52 Wochen - und eben das in der auf beiden Seiten Alles aufdeckenden Intimität eines alltäglichen - sehr alltäglichen! - und auch allnächtlichen Zusammenseins, in welchem man sich bald genug erschreckend genau kennenlernt, in welchem das Größte erstaunlich klein, aber auch das Kleinste erstaunlich groß werden kann. 'Im Ernstfall' heißt: ein Kollektiv, ein Wir, ein Paar geworden sein und nun als solches existieren - nach außen nicht nur, sondern, was die Sache auch nach außen allein möglich macht, nach innen, und in den gegenseitigen Beziehungen nicht nur, sondern im Denken, Wollen und Fühlen beider Beteiligten, auf dem diese Beziehungen beruhen müssen, wenn sie haltbar sein sollen. Dieser Ernstfall der Liebe ist die Ehe als Lebensgemeinschaft.¹⁷ – Als Ernstfall dieser Lebensgemeinschaft ist die Ehe konkret Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Als Geschlechtsgemeinschaft hat sie von Natur her die Aufgabe und Möglichkeit, zur Reproduktion der menschlichen Gattung beizutragen; nicht jede einzelne eheliche Lebensgemeinschaft, aber die weitaus größte Zahl von ihnen enthält in sich diesen Naturzweck. Als Geschlechtsgemeinschaft ist sie zugleich Ort und Schauplatz außerordentlicher Intimität; als Sexualwesen sind Menschen ja nicht nur physisch nackt, sondern auch mehr oder weniger als Personen unverborgten. Das bedeutet, daß die Geschlechtsgemeinschaft auch der Ort unserer größten Verletzbarkeiten ist. Aus diesem Grunde bedürfen wir alle und ganz besonders diejenigen, die in einer

¹⁷ Die Kirchliche Dogmatik III/4, 209, 16ff.

Beziehung die Schwächeren sind, gerade hier des Schutzes. Diesen will besonders die immer noch als „bürgerlich“ gescholtene rechtlich verbindliche, auf Dauer angelegte Ehe bieten: wir nennen sie „bürgerlich“, nicht weil sie den Mief der Kleinbürgerlichkeit, des „bourgeois“ verbreiten soll, sondern weil sie auch und gerade in der Intimität dem Schutz jeder Person und der Freiheit des „citoyen“ oder der „citoyenne“ dienen will. Insofern war die viel kritisierte Vertragstheorie der Ehe, wie sie Kant vertreten hat¹⁸, ein Beitrag zum Schutz und zur Emanzipation des nicht nur im 18. Jahrhundert schwächeren Partners in einer Lebensgemeinschaft.

2. Ehe für alle?

Die Frage lautet nun: Darf und soll diese Institution mit ihren entlastenden, hilfreichen und schützenden Funktionen nur zwiegeschlechtlichen Partnern zugänglich sein, oder muß man sie auch gleichgeschlechtlichen Partnern öffnen? Wenn es keine überzeugenden Gründe rechtlicher, medizinischer, politischer, philosophischer oder theologischer Art dagegen gibt, muß man diese Öffnung vollziehen, wenn sie verlangt wird, weil andernfalls eine zu Recht beanspruchte Gleichbehandlung willkürlich verweigert würde.

Die Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Partner gegenüber Eheleuten im heutigen Recht auch der meisten Rechtsstaaten ist bekannt, aber es gibt seit 1989 in Dänemark und neuestens auch in Norwegen und Schweden vielbeach-

¹⁸ Vgl. dazu U. P. Jauch, Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz. Aufklärerische Vorurteilkritik und bürgerliche Geschlechtsvormundschaft, Wien 1988; S. Kofman, Die Ökonomie der Achtung. Kant, in: H. Nagl-Docekal (Hg.), Feministische Philosophie, Wien-München 1990, 41-62.

tete Beispiele einer zunehmenden Gleichbehandlung¹⁹. (Diese Tatsache kann künftig übrigens auch rechtliche Auswirkungen auf Staaten haben, die am bisherigen Eherecht von sich aus nichts ändern wollen, heißt es doch beispielsweise im Art. 54 Abs. 3 der Schweizer Bundesverfassung: „Die in einem Kanton oder im Auslande *nach der dort geltenden Gesetzgebung* abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“) Homophile Menschen beklagen sich insbesondere darüber, daß die Partner nicht den rechtlichen Status von „Angehörigen“ haben: sie haben kein gegenseitiges Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, bei Unglück, Krankheit und Tod muß der gesunde Partner immer wieder hinter den leiblichen Angehörigen zurücktreten, im Bereich des Justizvollzuges haben die gleichgeschlechtlichen Partner kein Besuchsrecht. Hinzu kommen dann die vielen Ungleichbehandlungen mit teilweise einschneidenden wirtschaftlichen Folgen im Steuer-, Unterhalts-, Miet-, Haftungs- und Rentenrecht, die ich hier nicht aufzählen muß, bis hin zu den ausländerrechtlichen Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partner²⁰. Nur bei weni-

¹⁹ Den dänischen Gesetzestext mit einem kurzen Kommentar findet man bei A. Wacke, Die Registrierung homosexueller Partnerschaften in Dänemark, FamRZ 1990, Heft 4, 347-351. Einen vergleichenden Überblick gibt H. Thofern, Entwicklungstendenzen des Familienrechts im Ausland, FuR 1992, 342-346; zu einem nicht unwichtigen Spezialproblem vgl. A. Merschmeier, Zur Frage des Eintritts des überlebenden Partners einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in den Mietvertrag bei Tod des Mieters, ZMR 1994, 13-15. Für Hinweise auf neuere juristische Literatur in Deutschland danke ich Marion und Rainer Eckertz-Höfer.

²⁰ Zu den vielfachen Ungleichheiten und Diskriminierungen der Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in der Schweiz vgl. A. Geissbühler-Blaser, Gleichgeschlechtliche Paare: Rechtliche Veränderungen in Diskussion (Januar 1995, in diesem Heft); zur Situation in Deutschland vgl.

gen Herkunftsländern wie dem Iran ist in Deutschland die homosexuelle Prägung eines Asylbewerbers ein Grund für die Asylgewährung, weil ihm im Heimatland Verfolgung, Folter und Tod drohen.

Ich denke, daß man in etlichen europäischen Staaten die allzu offenkundigen Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner in den kommenden Jahren abbauen wird, und sei es nur, daß man die Möglichkeiten privatrechtlicher Vereinbarungen in derartigen Fällen erweitert und verbessert, so daß wenigstens in materieller und statusrechtlicher Hinsicht mehr Gleichbehandlung angestrebt wird. Aber damit werden sich homophile Menschen sicher nicht zufrieden geben. Sie argumentieren in Deutschland etwa folgendermaßen: (1) Der Begriff der Ehe ist gesetzlich nicht abschließend definiert. (2) Die grundrechtliche Garantie der Ehe nach Art. 6 GG umfasst nicht nur das Recht oder die Freiheit, eine Ehe überhaupt eingehen zu können, sondern die Ehe mit einem selbstgewählten Partner aufgrund gemeinsamen Konsenses. (3) Während nach herkömmlichem „christlich-abendländischen Bild der Ehe“ nur verschiedengeschlechtliche Partner die Ehe eingehen konnten und Homosexualität als unsittlich und strafwürdig galt, hat sich seit einiger Zeit ein grundlegender Wandel der Auffassungen von Sexualität und Ehe vollzogen, so daß eine Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Prägung dem Gleichheitsgebot von Art. 3 Abs. 3 GG widerspricht. Daraus folgt, wie der deutsche Bundesanwalt Manfred Bruns argumentiert: „Wenn aber gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nach heutiger Auffas-

M. Bruns, Homosexuelle im Recht: Toleriert, aber nicht akzeptiert, Betrifft JUSTIZ Nr. 34 (Juni 1993), 82-86.

sung weder strafbar noch unsittlich sind, stellt sich die Frage, ob das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Partnerschaften tatsächlich noch mit dem Grundrecht der Eheschließungsfreiheit zu vereinbaren ist. (...) Zumindest muß gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Partnerschaften in ähnlicher Weise rechtlich abzusichern, wie das verschiedengeschlechtlichen Paaren durch die Eheschließung möglich ist.“²¹

Es geht also ausdrücklich um die rechtliche Absicherung einer Partnerschaft, um Schutz und Förderung einer monogamen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. Man sollte das nicht mit dem Vorwurf abtun oder bagatellisieren, daß dahinter auch materielle Interessen an einer Gleichbehandlung stehen, zumal derartige Interessen zweifelsohne auch den Entschluß zur Ehe mitbestimmen können. Vielmehr muß man zuerst einmal zur Kenntnis nehmen, daß homophile Menschen tatsächlich eine Ehe eingehen, das heißt eine In-

²¹ M. Bruns / V. Beck, Das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit, MDR 9/1991, 832-835 (834). Demgegenüber hat das BVerfG 1993 eine Verfassungsbeschwerde eines gleichgeschlechtlichen Paares wegen Verletzung der Eheschließungsfreiheit nicht angenommen, u.a mit der Begründung: „Mangels erkennbarer Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, daß der Geschlechtsverschiedenheit der Ehepartner keine prägende Bedeutung zukommt, besteht kein Anlaß, von der durch die ständige Rechtsprechung des BVerfG bestätigten Beschränkung des Schutzbereiches von GG Art. 6 Abs. 1 auf die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau abzuweichen.“ (Az. 1 BvR 640/93) Es wird in den einschlägigen Urteilen mit der Nominaldefinition der Ehe als einer „Lebensgemeinschaft eines Mannes mit einer Frau“ dahingehend argumentiert, daß schon begriffslogisch eine Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern „unmöglich“ sei. Das BVerfG hat aber deutlich gezeigt, inwiefern diese Argumentation auf Grenzen stoßen kann, nämlich dann, wenn ein erkennbarer Wandel im Eheverständnis vorliegt.

stitution dauerhafter Lebensgemeinschaft und wechselseitiger Verantwortlichkeit übernehmen und gestalten wollen, die als solche weltlicher Art ist, in der aber Christenmenschen zugleich eine Anordnung Gottes erkennen. Die Frage lautet jetzt: Darf Menschen der freie Zugang zu dieser Institution verwehrt werden?

3. Argumente gegen eine Gleichstellung unterschiedlicher Lebensgemeinschaften

Die wichtigsten Argumente gegen eine Gleichstellung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Rahmen des Rechtsinstituts der Ehe hat Hermann Ringeling schon vor Jahren kritisch erörtert. Seine Argumente verdienen auch deshalb nach wie vor Gehör²², weil er ein Pionier auf dem Wege zum Abbau aller sexuellen Diskriminierungen in Kirche und Gesellschaft war. Weltoffene Liberalität und ein Engagement für die lebensfreundlichen und therapeutischen Dimensionen des christlichen Glaubens verbinden sich in seinen Schriften. Trotzdem vermag ich seine Einwände gegen die Gleichstellungsforderung nicht zu teilen. Seine wichtigsten Argumente²³ betreffen (1) die Tatsache oder Vermutung eines relativ häufigen Partnerwechsels besonders unter homophilen Männern, (2) die Annahme, daß rechtspolitische Forderungen von Homosexuellen oft nur Mittel zur Veränderung der Gesamtgesellschaft sind, (3) die Erwägung, daß die Ablösung der Sexualität von der Fortpflanzungsfunktion und die Konzentration auf eine Partnerin

²² Vgl. zuletzt H. Ringeling, Homosexualität als Frage kirchlichen Handelns, ZEE 38, 1994, 163-167

²³ Christliche Ethik im Dialog (Anm.2), bes. 204-211.

oder einen Partner des eigenen Geschlechts eine eigentümliche „autistische Schwäche“ (Pfürtner²⁴) zum Ausdruck bringe, sowie (4) die These, daß die Gleichstellungsabsicht hinsichtlich der homophilen Lebenswirklichkeit darauf hinauslaufe, die Ehe als Inbegriff einer vorbehaltlosen, auf Dauer angelegten monogamen Lebensgemeinschaft aufzuheben.

Die ersten zwei Argumente, zuerst veröffentlicht 1987, spielen, wenn ich recht sehe, heute wohl keine Rolle mehr. Für das dritte Argument muß ich mich als inkompetent erklären, sehe aber, daß die damit zusammenhängenden Fragen Aufmerksamkeit verdienen. Beim vierten Argument liegt mein eigentlicher Differenzpunkt zu Hermann Ringeling und dem ganz ähnlich argumentierenden Trutz Rendtorff²⁵. Sie befürchten, daß die Forderung nach Öffnung der Institution Ehe das Ziel habe oder doch faktisch darauf hinauslaufe, den herkömmlichen Sinn der Ehe aufzuheben oder zum Gegenstand der freien Selbstbestimmung zu machen²⁶. Das aber

²⁴ Ringeling bezieht sich hier (ebd., 205) auf St. Pfürtner, *Sexualität und Kirche*, Hamburg 1972, 256.

²⁵ Selbstbestimmung und Institution. Ethisch-theologische Implikationen der Kontroverse um „Homosexualität und Pfarrerberuf“, ZEE 38, 1994, 190-202.

²⁶ Rendtorff behauptet pauschal im Blick auf die Homosexualität: Die Konkretion von Selbstbestimmung als dem Handlungskern von Menschenwürde und Menschenrecht verläuft über Sexualität. Sexualität erscheint dabei als Inbegriff des individuellen Selbstverhältnisses.“ (192) Und weiter „Selbstbestimmung als Selbstverwirklichung durch Sexualität, das ist die Grundformel, mit der die Anerkennung der Homosexualität sich mit der Kritik an der Ehe als gesellschaftlicher Konvention verbindet.“ (193) Abgesehen davon, dass eine derartige Bedeutung der Sexualität auch bei heterosexuell geprägten Menschen begegnet (man erinnere sich an W. Reich, *Massenpsychologie des Faschismus*, 1933), ist die Verallgemeinerung [„Inbegriff des Selbstverhältnisses“, „Grundformel“] überhaupt nicht durch Selbstzeugnis-

würde nicht nur dem Eheverständnis, wie es die evangelischen Kirchen lehren und vertreten, widersprechen, sondern auch der ursprünglichen Absicht des Verfassungsgebers, der den grundrechtlichen Schutz der Ehe auf das in Europa über Jahrhunderte gewachsene Institut der Ehe bezogen wissen wollte. Insofern wäre eine Öffnung abzulehnen.

Demgegenüber denke ich, daß man zuerst prüfen soll, was homophile Menschen selbst erstreben, wenn sie eine Ehe schließen wollen. Die Tatsache, daß sie wirklich die Ehe im Sinne des Art. 6 GG der Bundesrepublik Deutschland oder des Art. 54 BV der Schweiz begehren, muß dabei in jedem Falle respektiert und sollte nicht dadurch diskreditiert werden, daß ganz andere Motive und Absichten vermutet werden, solange es dafür keine eindeutigen Anzeichen gibt. Sind die so plädierenden Homophilen Glieder einer evangelischen

se homophiler Menschen gedeckt und insofern diskriminierend. Vollends fatal erscheint mir die Behauptung, daß eine homophile Neigung als solche zwar keine „Sünde“ sei, wohl aber „der allgemein gesetzte Wille, sich in der Beziehung zu Gott und zur Gemeinde durch Homosexualität zu definieren, zur Infragestellung der Gemeinschaft“ führe (193f). Ich verstehe diese etwas merkwürdigen Formulierungen so, daß nach Rendtorff die homophile Neigung toleriert werden muß, aber der Anspruch auf Anerkennung zurückgewiesen werden soll. Homophilen Menschen wird auf diese Weise eine Sexualitätsfixierung unterstellt, die gerade nicht im Zentrum ihrer ausdrücklichen Forderungen nach Eheschließung steht; an die Stelle authentischer Äußerungen homophiler Menschen tritt ein Bild, das ihre weitere Diskriminierung zu legitimieren geeignet ist. Tatsächlich wollen aber nach meiner Kenntnis homophile Menschen nicht im besonderen Bezug auf ihre Form der Sexualität Anerkennung finden, sondern in dieser Hinsicht lediglich sowenig wie alle anderen Menschen auch benachteiligt werden. Die Bedeutung des authentischen (Glaubens-)Zeugnisses homophiler Menschen betont dagegen zu Recht B. Wannewetsch, Das „Natürliche“ und die „Moral“. Zur neueren Diskussion um die Homosexualität in der Kirche, ZEE 38, 1994, 168-189.

Kirche und teilen sie deren Eheverständnis, wie ich es oben als eine mögliche Auslegung ganz knapp skizziert habe²⁷, dann wird man urteilen müssen: es geht auch hier um den lebenslangen Versuch, die eigene Leiblichkeit mit der eines anderen Menschen in einem gemeinsamen Lebensentwurf, im 'Ernstfall', zu gestalten. So gesehen, wäre die Öffnung des Instituts der Ehe gleichermaßen aus theologischen wie aus weltlich-juristischen Erwägungen heraus geboten.

4. Grenzen der Gleichstellung

Die einfachste Form einer Öffnung der Institution der Ehe würde darin bestehen, daß man in den Verfassungen lediglich dem Wort „Ehe“ die Wörter „zwischen zwei Menschen gleichen oder ungleichen Geschlechtes“ hinzufügt. Wenn ich für diese undifferenzierte Öffnung nicht plädiere, so unter den heutigen Bedingungen aus folgenden Erwägungen: (1) Auch das in einem Volk weithin verbreitete, kulturell gewachsene und geprägte Verständnis von Institutionen hat Anspruch auf Achtung und Anerkennung. In diesem Sinne verbindet sich im Verständnis der meisten Schweizer und Deutschen mit dem Begriff der Ehe primär die Vorstellung der Lebens-, Wirtschafts-, Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft von Frau und Mann, welche monogam und auf Dauer angelegt ist. Ich sehe heute keine Notwendigkeit und auch keinen wirklich begründeten Anspruch, diese historisch gewachsene Einrichtung und Vorstellung gleichsam per Ge-

²⁷ Vgl. dazu zuletzt ausführlich B. Wannewetsch, Die Freiheit der Ehe. Das Zusammenleben von Frau und Mann in der Wahrnehmung evangelischer Ethik, Neukirchen-Vluyn 1993.

setzung durch eine neue Definition umzuprägen²⁸. (2) Die verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaft enthält in der Regel von Natur aus die Möglichkeit in sich, durch die Zeugung eigener Kinder an der menschlichen Kreativität zur Weitergabe und Bewahrung des Lebens teilzuhaben. Dies ist nicht der einzige oder primäre Zweck der Ehe, wie christliche Kirchen lange gelehrt haben, aber ein ihr wesentlicher, immanenter Naturzweck, der freilich mittels menschlicher Selbstbestimmung verwirklicht werden soll. Hier liegt eine gleichsam von der Natur vorgezeichnete, eigentümliche Besonderheit verschiedengeschlechtlicher Verbindungen, die nicht nivelliert werden sollte; hier würde insofern die willkürlich-definitorische Gleichsetzung in eine Diskriminierung der Ehe umschlagen können.

5. Ergebnis

Mein Ergebnis ist also an dieser Stelle: überall dort, wo es in gleich- wie verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften um wesentlich gleiche Tatbestände und Phänomene geht, muß man sie auch rechtlich gleich behandeln; wo es sich um typische und nicht in die Entscheidungsfreiheit der Menschen gestellte Sachverhalte handelt, die charakteristische Unterschiede begründen, ist Ungleichbehandlung geboten. Deshalb sollte man in allen Fragen, die auf positivem Recht beruhende Ungleichheiten betreffen, für gleichgeschlechtliche Partnerschaften Rechtsformen öffnen, die denselben Rechtsschutz gewähren wie die bürgerliche Ehe für ver-

²⁸ So auch im Kern das deutsche BVerfG. Diese Position schließt aber die Möglichkeit ein, daß sich genau diese gesellschaftlich verbreitete Auffassung im Laufe der Zeit ändern kann, wenngleich derzeit dafür kaum empirische Anzeichen zu entdecken sind.

schiedengeschlechtliche Partner. In allen Fragen aber, die aus Gründen der Natur oder der historisch gewachsenen kulturellen Formen auf wesentliche Unterschiede hinweisen, soll man diesen ebenfalls Rechnung tragen. Insofern plädiere ich dafür, gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit einer amtlichen Registrierung, die nicht „Ehe“ genannt werden sollte, zu öffnen, welche ihnen dieselben Rechte und Rechtswirkungen zukommen läßt wie die Eingehung einer Ehe, abgesehen von bestimmten zu spezifizierenden, nicht-diskriminierenden Ausnahmen. Diesen Weg hat das Gesetz über registrierte Partnerschaften in Dänemark gewählt, das 1989 in Kraft getreten ist.

6. Ausblick

Eine derartige Lösung bedeutet automatisch, dass die meisten familienrechtlichen Konsequenzen des geltenden Rechtes auch für homophile Partnerschaften gelten würden, also etwa das unbedingte Verbot der Bigamie, aber auch das Vermögens-, Erb- und Scheidungsrecht. Registrierte Partnerschaft bedeutet technisch die Einfügung einer neuen Kategorie parallel zur Ehe in das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (Deutschland) oder des Zivilgesetzbuches (Schweiz).

Die wichtigste Differenz zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft im neuen dänischen Familienrecht betrifft den Sachverhalt, daß das bestehende Adoptionsrecht für Ehepaare bei registrierten Partnerschaften keine Anwendung finden soll. Hier tut sich ein weites Feld schwieriger Fragen auf, die hier nicht näher erörtert werden können. Ich deute nur an, in welcher Richtung ich weiterfragen möchte: Erstens meine

ich, daß man vor jeder rechtlichen Neuordnung sorgfältig durch geeignete Forschungen ermitteln muß, wie sich eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft auf die Entwicklung von Kindern auswirkt. Da man bei gleichgeschlechtlichen Paaren von Frauen ohnehin nicht die Verwirklichung eines bestehenden Kinderwunsches verhindern, sondern allenfalls erschweren kann, und da bei gleichgeschlechtlichen Paaren, deren einer oder beide Partner zuvor in einer heterosexuellen Beziehung mit Kindern gelebt haben können, ohnehin schwierige Fragen des Sorgerechtes entschieden werden müssen, ist hier die Frage eines denkbaren Adoptionsrechtes für männliche Paare vorrangig klärungsbedürftig²⁹. Nach meinem heutigen Kenntnisstand plädiere ich in dieser Hinsicht gegen eine Zulassung der Adoption, weil es erstens nicht im natürlichen Vermögen von Männern allein liegt, Leben zeugend und gebärend weiterzugeben, und weil zweitens möglicherweise Knaben eines besonderen Schutzes ihrer sexuellen Selbstbestimmung bedürfen³⁰. Auf jeden Fall aber greift in dieser ganzen Frage der Adoption ein klassisches ethisches Prinzip, das des sogenannten Tutiorismus: es besagt, daß bei Innovationen mit unsicherem Ausgang und einem nicht unerheblichen Gefahrenpotential die Beweislast für die Unschädlichkeit der geplanten Änderung beim Antragsteller liegt. Ich denke, daß hier keine ungerech-

²⁹ Allerdings halte ich angesichts der tatsächlichen Probleme von Adoptionen in der Schweiz und in Deutschland dies für eine ausgesprochen „akademische“ Frage, denn die Adoptionshindernisse sind in der Regel so groß, daß sich derartige Fragen in der Praxis kaum stellen dürften.

³⁰ Vgl. dazu die bedenkenswerten Überlegungen von S. Tönnies, Symbolische Gesetzgebung: Zum Beispiel § 175 StGB, ZRP 1992, 411-413.

fertigte Ungleichbehandlung liegt, sondern lediglich einem Schutzbedürfnis Rechnung getragen wird.

III. Einige Folgerungen im Blick auf kirchliche und staatliche Ordnungen

Eine theologische Erörterung von Problemen unterschiedlicher Lebensgemeinschaften sollte wohl zuerst über die innerkirchlichen Konsequenzen ihrer Thesen und Positionen handeln, bevor sie sich – gleichsam nach außen – an Kräfte in Staat und Gesellschaft wendet. Kirche und Theologie wären nach meiner Überzeugung gut beraten, wenn sie den Ausgangspunkt ihrer Beratungen nicht bei der Homosexualität nehmen würden, sondern bei der Frage, wie Menschen mit homophiler Orientierung diese besondere Gestalt ihrer Liebe so verwirklichen können, daß sie, soweit dies Menschen zuteil werden kann, glücklich leben und von diesem Glück auch anderen mitteilen können. In dieser Perspektive ist die Frage nach den Ursachen der Homosexualität gänzlich belanglos - es gibt sie, und alle, nicht nur die homophilen Menschen, müssen mit diesem Phänomen wie mit der Gabe der Sexualität überhaupt so umzugehen lernen, daß sie einander nicht verletzen, sich nichts vorenthalten, sondern sich wechselseitig zu beschenken lernen.

1. Anerkennung und Schutz

Aus den bisherigen Erwägungen folgt in erster Annäherung, daß wie jede Art von Liebe unter Menschen auch die Liebe von gleichgeschlechtlichen Partnern des Schutzes, der Fürsorge und der Achtung bedarf, um frei und wechselseitig verantwortlich ihre eigenen Ausdrucksformen zu finden. Wir

haben in der theologischen Erörterung dieser Fragen in den letzten vierzig Jahren dramatische Übergänge in der Beurteilung der Homosexualität erlebt: vom Laster über die Krankheit zur Abnormität und schließlich zur Andersheit. Alle Wahrnehmungen erweisen sich im Rückblick als Ausdruck der jeweils herrschenden gesellschaftlichen Erwartungen und Vorurteilsstrukturen. Dies gilt auch für eine liberale Haltung der Toleranz, und es ist keineswegs sicher, daß nicht auch einmal neue Diskriminierungen von Homosexuellen sich verbreiten können. Der hier gewählte Ansatz ist natürlich auch ein Kind unserer Zeit, aber ich denke, der Ausgangspunkt bei der wechselseitigen Anerkennung, Liebe und Fürsorge zweier Menschen entspricht dem biblischen Gesamtzeugnis besser als jede Fixierung auf bestimmte Ausdrucksformen der Sexualität.

2. Kirchlich-liturgische Gestaltung

Wenn und soweit eine Kirche die Ehe genauso wie eine neue rechtliche Form einer registrierten Partnerschaft als institutionelle Gestaltungsformen einer verbindlichen, monogamen, auf Dauer und Treue angelegten Partnerschaft versteht, wird man fragen müssen, ob es möglich und notwendig ist, dafür auch entsprechende liturgische Formen zu finden. Nimmt man zugleich auch die Differenzen zwischen beiden Lebensgemeinschaften ernst, auf die ich verwiesen habe, dann kann es sich sinnvollerweise nicht um identische liturgische Formulare kirchlicher Vollzüge in beiden Fällen handeln, sondern es muß versucht werden, dem besonderen Charakter der jeweiligen Partnerschaft Rechnung zu tragen. Ich kann verstehen, daß homophile Menschen schon jetzt, also vor einer Neuordnung im staatlichen Familienrecht, wenigstens kirch-

liche Segenshandlungen erbitten, aber ein Segen - es wird heute bekanntlich viel und vieles gesegnet - kann zweifellos nicht mit einer Trauung gleichgesetzt werden. Überdies scheint es mir im Blick auf die Gebote ökumenischer Kommunikation und Rücksichtnahme geraten zu sein, daß eine Partikularkirche hier nicht einseitig vorgehen sollte³¹. Zur Prüfung, Erprobung und Einführung entsprechender liturgischer Formen für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare bedarf es insofern noch gründlicher Beratungen der kirchlichen Entscheidungsgremien mit den Praktischen Theologen und besonders den Liturgikern, wobei gewiß von vorhandenen Materialien ausgegangen werden könnte³².

3. Homophile Partnerschaft im Pfarrhaus

Mein Plädoyer für registrierte Partnerschaften schließt die Konsequenz ein, daß, wie verschiedengeschlechtliche Pfarrfrauen und Pfarrer mit einem Lebenspartner die Ehe eingehen können, auch gleichgeschlechtliche Paare, die ein kirchliches Amt innehaben, eine amtliche Registrierung beantragen können und, wenn die Kirche das allgemein einführen sollte, auch in besonderen liturgischen Formen „getraut“ werden sollen. Das bedeutet zweifellos für sehr viele Kirchengemeinden eine unter heutigen Bedingungen als kaum erträglich empfundene Zumutung, und man muß deshalb mit dieser – wie mir scheint: zwingenden – Konsequenz

³¹ Vgl. dazu meinen Beitrag zum Thema Partikularkirchen und ökumenische Bewegung, in: G. Rau / H.-R. Reuter / K. Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. 2, Gütersloh 1995 (im Druck).

³² Vgl. mit vielfachen Anregungen und Beispielen E. Stuart (ed.), Daring to Speak Love's Name. A Gay and Lesbian Prayer Book, London 1992.

behutsam umzugehen versuchen, zumal in dieser Frage zweifellos erheblicher Sprengstoff für kirchliche Trennungen und Spaltungen liegt. Andererseits gilt aber besonders in Bereichen, in denen die Kirchen in früheren Jahrhunderten erhebliche Menschengruppen vielfach diskriminiert haben, daß sie eine Pflicht zu besonderer Rücksichtnahme auf Minderheiten haben. Eine Sondermoral für Amtsträger und Amtsträgerinnen kann und darf es überdies in evangelischen Kirchen nicht geben. Andernfalls verstrickt man sich in unlösbaren Schwierigkeiten, wie sie jüngst Trutz Rendtorff nicht gescheut hat, indem er folgendermaßen argumentierte: „Eine homosexuelle Neigung ist als solche kein Hemmnis zur Ausübung des Pfarramtes, aber die offene Praktizierung homosexueller Partnerschaft, ganz zu schweigen von deren Proklamation, ist mit dem Amt eines Geistlichen, der gemäß der Ordnung der Kirche für die Glaubwürdigkeit der Verkündigung in Lehre und Unterricht wie in deren liturgischer Praxis einzustehen hat, prinzipiell unvereinbar.“³³ Ich denke, daß diese merkwürdige Kombination von Toleranz und Diskriminierung psychisch und sozial unerträglich, ethisch bedenklich und auf Dauer von den Kirchen praktisch gar nicht durchzuhalten ist. Rendtorffs Argumentation läuft meines Erachtens zwingend auf eine doppelte Moral hinaus, die die homophile Neigung toleriert, ihre sichtbare Gestaltwerdung in einer offiziellen Partnerschaft aber verbieten will, und die damit – wenn nicht der Absicht nach, so doch im Ergebnis – die Abspaltung und Verdrängung einer tiefen individuellen Prägung von der Person normativ verbindlich machen will. Ich halte das für die Betroffenen nicht weniger als für die Kirchen für

³³ A.a.O., 201.

ruinös³⁴. Im übrigen würden es die evangelischen Kirchen mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin äußerst schwer haben, eine vom Staat als neue Rechtsform beschlossene registrierte Partnerschaft ihren Mitgliedern - und dann auch folgerichtig ihren Amtsträgern - vorzuenthalten oder gar zu untersagen.

4. Aufgabe einer einladenden und nicht ausgrenzenden Ehemoral

Demgegenüber könnte die kreative Aufgabe kirchlicher Verkündigung und Ordnung gerade darin liegen, ein systematisch-theologisches Verständnis der Ehe wie der registrierten Partnerschaft – der Ausdruck ist gewiß nicht sehr glücklich! – darzulegen, welches dazu animiert, es als Beschreibung der institutionellen Chance einer lebenslänglichen Gemeinschaft zweier Menschen anzunehmen. Mir scheint, daß es in den großen Kirchen schon seit langem an einer theologischen Lehre über Sexualität, Partnerschaft und Ehe mangelt, die das Ghetto der moralisierenden Betrachtung hinter sich läßt, obwohl es doch viele gute Ansätze in dieser Richtung seit Jahrzehnten gibt (z.B. bei S. Keil, St. Pfürtner, H. Ringe-

³⁴ Daß manche Kirchen hier erheblichen weiteren Beratungsbedarf empfinden, zeigen Urteile von Spruchkammern und Äußerungen von Synoden lutherischer Kirchen in Deutschland, wenn in Streitfällen nicht auf Entfernung aus dem Dienst, sondern lediglich auf Versetzung in den Wartestand erkannt wird, weil und sofern in den nächsten Jahren die Kirchen ihre Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ändern und dann die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen anpassen könnten; vgl. dazu B. Guntau, Homosexuelle Lebensgemeinschaft im Pfarrhaus. Anmerkungen zum Beschluß der Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. November 1993, ZevKR 39, 1994, 138-160.

ling), die aber nur selten in den alltäglichen innerkirchlichen Konflikten wirklich rezipiert werden.

Gar nicht vermag ich deshalb vor dem Hintergrund meiner Überlegungen zu akzeptieren, wenn homophile Partner nunmehr auf die Möglichkeit offener Beziehungen, sogenannter nichtehelicher Lebensgemeinschaften hingewiesen werden, welche ihrerseits ja wiederum längst erheblichen Verrechtlichungen unterliegen. Denn während verschiedengeschlechtliche Partner in dieser Hinsicht eine Wahlfreiheit haben, ist diese bei gleichgeschlechtlichen Partnern gerade nicht gegeben. Wenn man schließlich die vermeintliche oder tatsächliche Promiskuität homosexueller Menschen, angeblich besonders der Männer, beklagt und daraus folgert, daß der Ehe nahekommende Rechtsformen für sie nicht statthaft sein dürfen, verstrickt man sich in einen Widerspruch, wenn man ausgerechnet in diesem Falle rechtliche Ordnungen, die auf die Dauerhaftigkeit und Vorbehaltlosigkeit einer Beziehung setzen, ablehnt.

5. Zum Verhältnis Zivilehe – kirchliche Trauung

Nicht akzeptabel erscheinen mir einige neuerdings in der Schweiz erwogene Vorschläge, die darauf hinauslaufen, daß die staatlich garantierte Zivilehe ausschließlich verschiedengeschlechtlichen Partnern vorbehalten bleiben soll, während gleichzeitig der Kirche das Recht zugebilligt werden könne, ihrerseits Verbindungen nach eigenem Recht anzuerkennen, vielleicht sogar zu begründen und liturgisch mit Segenshandlungen zu begleiten. Obwohl es Staaten gibt, in denen weltliche und kirchliche Ordnungen der Ehe nebeneinander existieren und die Zivilehe nicht obligatorisch vorge-

geschrieben ist wie in Deutschland oder in der Schweiz³⁵, vermag ich in der Einführung derartiger Regelungen keinen rechtspolitischen Fortschritt zu sehen. Der Grund dafür liegt einfach darin, daß die Zivilehe mit ihrer relativ klaren Definition von Rechten und Pflichten der Partner sowie der Angehörigen gerade für die schwächeren Partner einen unerläßlichen Schutz bietet, insbesondere im Scheidungsfall. Dieser Schutz aber, so befürchte ich, könnte bei einer Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Eheschließungsformen staatlichen wie kirchlichen Eherechtes nur zu leicht auf der Strecke bleiben. Dabei ist auch zu bedenken, daß in einer multireligiösen Gesellschaft gerade die Konfliktnormen sinnvollerweise strikt weltlicher Art sein müssen, wenn man den interkonnessionellen wie interkulturellen Religionsfrieden erhalten will. Im übrigen wäre es vermutlich auch gar nicht zu vermeiden, für Ehen, die nach dem partikularen Recht einer anerkannten Religionsgemeinschaft geschlossen werden dürften, erneut eine gewisse staatliche Genehmigung vorzuschreiben, denn der Rechtsstaat zieht seine innere Legitimität nicht zuletzt aus der Tatsache, daß er im Zweifel der Menschenwürde willen sogar religiöse Selbstbestimmungsansprüche einschränken muß, wenn deren Folgen die Freiheit und Würde anderer Menschen verletzen könnten.

6. Zusammenfassung

Das staatliche Recht leidet durch die Einführung registrierter Partnerschaften keinerlei Einbußen. Im Gegenteil: so wie Staat und Gesellschaft in Dänemark nicht zuletzt aus ge-

³⁵ Die internationale Vielfalt berücksichtigt W. Müller-Freienfels, Art. Ehe, Ehescheidung 1. Rechtlich, EKL 3. Aufl., Bd. 1(1986), 956-965.

sundheitspolitischen Gründen die neue Rechtsform bejaht haben, kann die Gesellschaft aus vielerlei Gründen eigentlich nur ein starkes Interesse daran haben, daß homophile Partnerschaften so stabil wie möglich sind. Deshalb sollten sie eines ähnlichen Schutzes teilhaftig werden, wie ihn der Staat von Verfassung wegen der Ehe verliehen hat. Die Ehe und ihre Würde werden dadurch nach meiner Einsicht nicht geschmälert, sondern eher gefördert. Daß aber die Institution der bürgerlichen Ehe Bestand hat, hängt nicht zuletzt auch davon ab, ob ihre christlich-theologische Deutung als Ernstfall der Liebe auch in einer säkularen Gesellschaft von den Menschen als Beschreibung einer überzeugenden, befreienden und verpflichtenden Lebensform erfahren und bejaht werden kann.

Akürzungsverzeichnis

BV Bundesverfassung

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BvR Nicht auflösbar (Hrsg.)

EKL Evangelisches Kirchenlexikon

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FuR Familie und Recht

GG Grundgesetz

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

RGG Die Religion in Geschichte und Gegenwart

StGB Strafgesetzbuch

ThZ Theologische Zeitschrift, Basel

WA Martin Luther: Werke. Kritische Gesamtausgabe Weimar 1883ff (Weimarer Ausgabe)

ZEE Zeitschrift für evangelische Ethik

ZevKR Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

Gleichgeschlechtliche Paare: Rechtliche Ungleichheiten

Annemarie Geissbühler

1. Einleitung

1.1. Aufgabe des Rechts ist es u.a., die in einer Gesellschaft mehrheitlich geltenden ethischen Auffassungen, die Auffassung dessen, was Gerechtigkeit sei, in Gesetze zu fassen, Regeln zur Verhinderung und Schlichtung von Differenzen, zum Schutz des Schwachen, anzubieten. Diese Auffassungen wandeln sich mit dem Wandel der Gesellschaft und ihren Bedürfnissen, nicht nur im Bereich der familiären Beziehungen, hier aber für uns am stärksten fühlbar. Die grosse Akzeptanz des neuen, seit gut 7 Jahren gültigen Eherechts z.B. zeigt, dass die Gesetzgebung hier in der Gesellschaft bereits gelebte Verhaltensformen kodifiziert hat. Dem neuen Eherecht wird nun die Neuordnung des Scheidungsrechts folgen und mit ihm, von der Öffentlichkeit allerdings kaum beachtet, auch die Neuordnung des Eheschliessungsrechts, in dessen Zusammenhang nicht nur der Wegfall der obligatorischen Ziviltrauung vor der kirchlichen Einsegnung, sondern auch die Frage der rechtlichen Regelung anderer Gemeinschaften als der Ehe diskutiert werden dürfte.

1.2 Alle unsere Gesetze fussen auf einer Verfassungsbestimmung, so auch die Regelung der Ehe³⁶. Dass die Ausgestaltung eines bestimmten Themas im Gesetz sehr oft nicht mehr den ursprünglichen Intentionen des Verfassungsgebers entspricht, ist politische Realität. Gerade die Ausgestaltung des Gleichheitsartikels³⁷ oder das Trauerspiel um die Mutterschaftsversicherung³⁸ sprechen für sich. Herr Prof. Lieneemann hat bereits auf die wesentlichen und verbindlichen Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen, die für die rechtliche Beurteilung der heutigen Situation und für die zu-

³⁶ Art. 54 BV Abs. 1. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes und Art. 64 BV Abs. 2: Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt.

³⁷ Art. 4 BV: **1.** Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen. **2.** Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

³⁸ Art. 34^{quinquies} BV: Abs. 2. Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine zentrale Ausgleichskasse zu errichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Abs. 4. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

künftigen Regelungen Richtlinien sein müssen: es sind dies insbesondere die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Kernpunkt jeder rechtlichen Regelung und die Rechtsgleichheit.

1.3.1 In Erweiterung des an der Tagung gehaltenen Exposé soll hier, zur Erleichterung der Meinungsbildung, mit einigen Hinweisen auf den Gehalt von Art. 4 BV im Hinblick auf unsere Tagung eingegangen werden³⁹:

Zwar nennt unsere Bundesverfassung, im Gegensatz zu den meisten westeuropäischen Verfassungen, die Gewährleistung der Menschenwürde nicht ausdrücklich als Grundrecht; das Bundesgericht hat sich aber mit der Anerkennung der persönlichen Freiheit als ungeschriebenem Grundrecht zu einer Rechtsordnung bekannt, die es sich zur Aufgabe macht, „die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen“. In der Garantie der Menschenwürde liegt der Kern und Ansatzpunkt der übrigen Grundrechte⁴⁰, also von Rechten, die nicht nur Verfassung- und Gesetzgeber, sondern auch die vollziehenden Behörden⁴¹, in einigen Fällen auch Private⁴² zu beachten haben.

³⁹ Ich stütze mich hierbei ausschliesslich auf Jörg Paul Müller „Die Grundrechte der Schweiz. Bundesverfassung“, Stämpfli, Bern ²1991, und die dort gegebenen Hinweise.

⁴⁰ a.a.O. ,1.

⁴¹ z.B. Polizei oder Vormund im Hinblick auf die Respektierung der persönlichen Freiheit oder des Rechts zur Ehe seines Mündels.

⁴² Deutliches Beispiel ist hier der bereits zitierte Art. 4 Abs. 2 BV, der sich an den Arbeitgeber richtet.

Für unsere Diskussion sind insbesondere zu berücksichtigen: Art. 4 BV (Rechtsgleichheit in Verbindung mit Art. 54 BV, Recht zur Ehe) und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (Schutz des Familienlebens), alle Bestimmungen, die lediglich die staatlichen Behörden einzuhalten haben (mit der bereits genannten Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 BV). Die Rechtsgleichheit als Grundrecht unterscheidet sich insofern von den anderen Grundrechten (wie z.B. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsäußerungs- oder Vereinsfreiheit), als sie im Gegensatz zu diesen nicht nur einen ganz bestimmten Lebensbereich oder Sachverhalt schützt, sondern sämtliche Rechtsbereiche erfasst und die rechtsgleiche Behandlung aller erfordert. Rechtsgleichheit heisst aber nicht, dass alles und jedes nun über den gleichen Leisten zu schlagen sei, sondern, wie das Bundesgericht feststellt, „dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich“ zu behandeln ist⁴³.

1.3.2 Dabei ist nicht zu bestreiten, dass die Antwort auf die Frage, was denn nun gleich und was ungleich zu behandeln sei, abhängig ist von den im betreffenden Zeitpunkt geltenden Anschauungen, was nicht zuletzt z.B. durch den Gesinnungswandel gegenüber der Stellung der Frau verdeutlicht wird, etwa wenn an die Haltung des Bundesgerichts zur Stimmrechtsfrage der Frauen im Zusammenhang mit Art. 4 BV gedacht wird oder zur Frage der Ausübung des Anwaltsberufes durch Frauen, auch an die unterschiedliche Stellung

⁴³ a.a.O., 214f.

der Ehefrau im alten Eherecht von 1907 und im neuen Ehe-
recht von 1985 (in Kraft seit 1988), oder die im neuen Ehe-
recht enthaltene Bestimmung, wonach nur die Ehefrau be-
rechtigt ist, ihren bisherigen Namen dem ehelichen
voranzustellen, während dieses Recht dem Ehemann nicht
zukam, was nun, nach einem Rüffel aus Strassburg, durch
eine Änderung in der Zivilstandsverordnung ausgeglichen
wurde; dasselbe Recht steht nun auch dem Ehemann zu.

1.3.3 Es ist aber zu verdeutlichen: die persönlichen An-
schauungen, die Intimsphäre, bleiben davon unberührt; d.h.,
dass kein Paar gezwungen wird, seine Ehe nach dem Prinzip
der Gleichstellung und Gleichberechtigung zu führen; ein
Paar, das auf Grund seiner Interpretation biblischer Texte
seine Ehe patriarchalisch führen möchte, ist dazu weiterhin
berechtigt – solange die in der inferioren Stellung verblei-
bende Ehefrau damit einverstanden ist. Auf ihre Klage hin
müsste ihr der Richter, gestützt auf das geltende Recht, glei-
che Rechte, notfalls sogar das Getrenntleben bewilligen, weil
durch die Nichtbeachtung ihrer Gleichwertigkeit im Zusam-
menleben ihre Persönlichkeit ernstlich gefährdet wird.

Mit Bezug auf die zur Diskussion stehende Petition („Glei-
che Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“) bedeutet das:
kein homosexueller Mensch müsste sich demnach gezwungen
sehen, eine solche Partnerschaft einzugehen oder registrieren
zu lassen, wenn ihm dies aufgrund seiner eigenen Anschau-
ungen widerstrebt. Ebenso wenig wäre eine Landeskirche
verpflichtet, in der Kirchenordnung entsprechende gottes-

dienstliche Handlungen (Trauung, Einsegnung) vorzusehen⁴⁴.

Der Staat dagegen würde bei Einführung der Registrierung verpflichtet, den homophilen Paaren die gleiche Wahlmöglichkeit einzuräumen wie den heterophilen (s. 2.1.) und ihnen Rechte, analog zu denjenigen heterophiler Paare, zu gewähren.

1.3.4 Die relative Offenheit der Rechtsgleichheit und ihre Abhängigkeit von Ort, Zeit und Anschauungen gelten aber nicht für alle Bereiche gleichermassen. Diskriminierende Ungleichbehandlungen sind besonders kritisch zu würdigen, wenn sie aus traditionellen oder anderen gesellschaftlichen Gründen bereits benachteiligte oder gefährdete Gruppen und insbesondere Minderheiten betreffen. Eine Sonderbehandlung darf nur dann erfolgen, wenn ganz *spezifische* Gründe dies rechtfertigen⁴⁵. Und wenn hier Jörg Paul Müller als einen solch „sensiblen Bereich“ z.B. die Gleichstellung der Frau anführt, müsste wohl auch gefragt werden, ob nicht noch viel mehr die Gleichstellung homophiler Menschen dazu gehört, einer Gruppe, die in unserer Gesellschaft unbe-

⁴⁴ Art. 118 Zivilgesetzbuch ZGB:

1. Den Ehegatten wird sofort nach der Trauung vom Zivilstandsbeamten ein Eheschein ausgestellt.
2. Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden.
3. Im übrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

⁴⁵ a.a.O., 217.

strittenermassen eine Minderheit darstellt, die in vielen Bereichen in Gefahr ist, an den Rand gedrängt zu werden. Die Frage ist zu stellen, ob religiöse Anschauungen den Rechtsstaat berechtigen, eine Gruppe von Menschen allein wegen ihrer sexuellen Ausrichtung von Rechten auszuschliessen, z.B. von der Respektierung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK.

1.3.5 Als zulässige Beispiele der Ungleichbehandlung sei hier die Privilegierung schwangerer und stillender Frauen im Arbeitsrecht aufgeführt, weil diese Ungleichbehandlung sachlich (physiologisch) begründet, die Ungleichheit zwischen diesen Frauen und den anderen Arbeitnehmern erheblich ist. Andererseits hat z.B. das Bundesgericht ein unterschiedliches Pensionierungsalter von Mann und Frau, die Verweigerung der Witwerrente in bestimmten Fällen durch die Pensionskasse oder die unterschiedlichen Aufnahmekriterien für Buben und Mädchen in eine weiterführende Schule als dem Gleichheitsgebot zuwiderlaufend erklärt.

1.3.6 Die Petition verlangt nicht das Recht auf Eheschliessung, jedoch, über die Registrierung der Partnerschaft homosexueller Menschen, analoge Rechte. Zu beurteilen ist somit die Frage, ob eine Gleichbehandlung im Sinne von Art. 4 BV geboten sei bzw. ob die Ungleichbehandlung auf Grund erheblicher und sachlich gerechtfertigter Unterschiede weder die Menschenwürde noch die persönliche Freiheit noch die Rechtsgleichheit in all ihren Facetten verletze.

2. Ehe und Konkubinat

2.1 Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Ob und wie weit dieser Auftrag realisiert wurde, soll in diesem Exposé ebenfalls gestreift werden.

Unser Recht anerkennt und regelt als Lebensgemeinschaft nicht verwandter Personen einzig die Ehe, die zustande kommt durch den behördlichen Akt der Trauung auf dem Zivilstandesamt. Dass der feierliche Eheschluss ursprünglich die Familiengründung bezweckte (in patriarchalen Gesellschaften verbunden mit der sicheren Zuordnung der Kinder zum Vater), ist kulturgeschichtlich unbestritten, die religiöse Einbindung der Zeremonie wegen der weitreichenden Folgen für zwei Sippen naheliegend.

Die sichere Empfängnisverhütung und die gestiegene Lebenserwartung waren in neuester Zeit Anstoss, vermehrt über die Frage nach dem *Sinn der Ehe an sich* als Lebensgemeinschaft zweier Menschen nachzudenken, vielleicht gerade auch angesichts der steigenden Scheidungszahlen. Mit dem Eheschluss erhält ein Paar eine *besondere Stellung in der Gesellschaft*: die offensichtlichste Folge ist der von den beiden zu bestimmende gemeinsame Familienname. Zudem erfahren die Eheleute nunmehr eine andere Behandlung als Ledige, z.B.

- durch staatliche Institutionen (AHV/IV, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung oder Steuerbehörde), richterliche Behörden oder Versicherungen (Krankenkasse) etc.

- durch Vertragspartner wie Vermieter, Gläubiger, Schuldner
- durch Verwandte des Partners, insbesondere dessen Erben.

Zusätzlich bietet das Eherecht für den Fall von Differenzen unter dem Paar Konfliktlösungsmöglichkeiten und ein einfaches, formloses Verfahren für die Anrufung des Richters, wenn Schwierigkeiten nicht mehr anders begegnet werden kann.

Folge der gesetzlichen Regelung der Ehe waren und sind seit je Gemeinschaften ausserhalb dieser Bestimmungen, weil sie entweder wegen der Bestimmungen nicht zur Ehe zugelassen waren bzw. sind oder weil der Eheschluss für sie Nachteile bringen würde, die sie nicht in Kauf nehmen wollen oder können.

Andererseits kann die in bestimmter Hinsicht bevorzugte Stellung von Verheirateten in unserer Gesellschaft Personen für eine Heirat motivieren aus Gründen, die, zumindest vom christlichen Standpunkt her, *ehefremd* sind, etwa

- den Erwerb von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung durch einen Ausländer/eine Ausländerin dank Heirat mit einer Schweizerin/einem Schweizer
- der Anspruch auf Erbschaft oder Witwenrente
- oder es können z.B.
- die Steuerprogression oder

- der Verlust der Witwenrente bzw. die Reduktion zweier hoher AHV-Renten auf 150% des Höchstbetrags der Altersrente (beibehalten in der 10. AVH-Revision)

von einer Heirat abhalten.

Die Geburt eines Kindes muss nicht mehr unbedingt Anlass zur Heirat sein (obschon noch immer in der Regel bei Eintritt einer Schwangerschaft geheiratet wird), weil Kinder ungeachtet des Zivilstandes ihrer Eltern durch das neue Kindesrecht (in Kraft seit 1.1.1978) abgesichert sind. Daraus geht hervor, dass heute heterosexuelle schweizerische Paare (bzw. Ausländer, die bereits im Besitz eines B- oder C-Ausweises sind) mehr oder weniger die freie Wahl der Form des Zusammenlebens haben, je nachdem, welche Form ihnen die in ihren Augen grösseren Vorteile bringt. Homosexuelle Paare hingegen haben diese Wahlmöglichkeit nicht.

2.2 Beim *Konkubinats* handelt es sich nach unbestrittener Lehre und Praxis um einen obligationenrechtlichen, also privatrechtlichen Vertrag der einfachen Gesellschaft⁴⁶, welcher schriftlich, mündlich oder durch konkludentes Verhalten zustande kommt, aber ausschliesslich das Verhältnis zwischen den beiden Partnern gestaltet, sowie bei ergänzenden Vereinbarungen und Verfügungen in ganz engem Rahmen Wirkungen gegenüber Erben und Gläubigern der Partner entfaltet.

⁴⁶ OR (Obligationenrecht) Art. 530ff, s. auch Ringeling/Geissbühler „Ehe und Konkubinats“, Bern 1985, zu beziehen beim Bernischen Synodalverband, PF 75, 3000 Bern 23, Tel. 031-371 36 23, Fax 031-371 05 92, oder bei der Autorin: Frau Dr. iur. A. Geissbühler, Kirchl. Amt für Familienfragen, Schanzenstr. 1, 3008 Bern, Tel. 031-381 49 05.

tet. Für Staat und Gesellschaft bleiben die Partner weiterhin, von Ausnahmen abgesehen, Einzelpersonen.

Es ist anzumerken, dass die Subsumption dieser Vereinbarungen unter die Rechtsfigur der einfachen Gesellschaft eine Notlösung darstellt, die Vertragsform wurde nicht für das Zusammenleben zweier Menschen kreiert, sondern als subsidiäre Vertragsform für das Geschäftsleben, etwa solange noch keine Erwerbsgesellschaft gegründet ist, oder für den gemeinschaftlichen Kauf von Liegenschaften.

2.3 Als **neue Regelungen** stehen zur Diskussion:

2.3.1 Eine Registrierung der Partnerschaft homophiler Paare (gemäss der genannten Petition), die diesen Paaren, die eine dauerhafte, ausschliessliche Partnerschaft wünschen, der Ehe analoge Rechte und Pflichten verleiht. Solche Regelungen kennen Dänemark, Norwegen und Schweden; in Deutschland ist die Diskussion um eine „beglaubigte Partnerschaft“ angelaufen.

Homosexuelle Paare, die die Registrierung nicht wünschen, leben, wie die heterosexuellen Paare, im Konkubinat nach den Regeln des Obligationenrechts.

2.3.2 Im Zusammenhang mit der Revision des Eheschliessungsrechts wurden auch Wünsche nach Regeln für Konkubinatspaare laut. Ob solche Regeln wünschbar sind, müsste erst diskutiert werden. Es dürfte sich wohl um Ersatz- und Konfliktlösungsregeln handeln, die, soweit ihnen zwingender

Charakter zukäme, eine ähnliche Wirkung entfalten würden wie die zwingenden Regeln des Arbeitsvertragsrechts.

2.4 Ziel dieses Exposé's ist es, die *wesentlichen Unterschiede zwischen Ehe und Konkubinat* aufzuzeigen, auf die vertraglichen Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen und darzulegen, welchen Folgen des Konkubinats bzw. der gesonderten Stellung von Ehepaaren homosexuelle Paare *zwangsweise* ausgesetzt sind, weil ihnen, im Gegensatz zu heterosexuellen Paaren, die Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Formen des Zusammenlebens nicht offen steht. Ich werde mich ausschliesslich auf den Ist-Zustand beschränken und von jeder Wertung absehen; diese soll Ihnen durch die Lektüre dieses Exposé's möglich werden.

3. Die Stellung des (Ehe-) Paares in der Gesellschaft

Es handelt sich dabei um *zwingende Vorschriften*, die ausschliesslich durch den Vorgang der Trauung auf dem Zivilstandsamt herbeigeführt werden können:

3.1 Die Wahl eines gemeinsamen *Familiennamens* ist das für jedermann sichtbare Zeichen des Ehestandes; seit der Korrektur durch den Europäischen Gerichtshof kann das Paar den Namen von Mann oder Frau als Familiennamen übernehmen, wobei der Partner bzw. die Partnerin den eigenen Namen dem ehelichen voranstellt. Damit dokumentiert ein Paar auch gegenüber Aussenstehenden durch den Namen die Zusammengehörigkeit.

Konkubinatspartner haben diese Möglichkeit nicht; theoretisch besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Der Erfolg eines solchen Gesuches ist aber fraglich. Konkubinatskindern kann allerdings – in Ausnahmefällen – mittels Namensänderung der Name des Vaters gegeben werden. Die Übertragung des Familiennamens des Mannes auf die Frau ist relativ jung und, wie sich seit der Einführung des neuen Eherechts zeigt, auch nicht ein vordringliches Bedürfnis der Bevölkerung. Sie wird in der Petition „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“ nicht erwähnt.

3.2 Mit der Heirat erwirbt die schweizerische Ehefrau automatisch den *Heimatort* ihres Ehemannes, ohne allerdings den eigenen zu verlieren. Ausländische Ehepartnerinnen und -partner erwerben, auch wenn sie noch nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, den *Ausländerausweis B*, der ihnen Aufenthalt und Arbeit gestattet, wobei diese Bewilligung allerdings an den Bestand der Ehe, mindestens aber an die Geburt eines gemeinsamen Kindes gebunden ist, was den ausländischen Partner/die ausländische Partnerin in eine abhängige Stellung vom schweizerischen bringt.

Eines der Ziele, das von der genannten Petition angestrebt wird, ist die Erlangung des B-Ausweises für homosexuelle ausländische Partner.

3.3 Verheiratete Paare unterliegen der *Ehepaar-Besteuerung*, d.h. dass ihnen besondere Abzüge und ein eigener Tarif zustehen, dass aber andererseits das Einkommen beider Ehe-

gatten zusammengezählt wird, was beim Bund und z.B. im Kanton Bern, mit Ausnahme sehr tiefer Einkommen, zu einer massiv erhöhten Steuerprogression führt. Bekanntlich lässt sich diese Tatsache auch durch Eheverträge, z.B. auf Gütertrennung, nicht beeinflussen – höchstens durch eine Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Konkubinatspaare werden als Einzelpersonen besteuert. Eine Registrierung der Partnerschaft hätte, das wird auch von den Petitionären anerkannt, die Ehegatten-Besteuerung und damit in aller Regel wesentlich höhere Steuerrechnungen zur Folge.

4. Privilegien der Ehepartner gegenüber Behörden und Ärzten etc.

4.1 Eheleute haben, gleich wie die nahen Blutsverwandten, in Prozessen gegen den andern das Recht, *die Aussage zu verweigern*. Dieses Recht steht Konkubinatspartnern nicht zu; es lässt sich auch nicht mit „Erklärungen“ oder Vereinbarungen herbeiführen. Eine Registrierung der Partnerschaft würde hier die Gleichstellung mit Ehepaaren bringen.

4.2 Bei schwerer Erkrankung oder Tod eines Ehegatten erachten Ärzte, Spitäler und Behörden (z.B. die Polizei) den anderen Ehepartner als „nächsten Angehörigen“ und damit als berechtigt für die Entgegennahme von Informationen und Effekten sowie für die Anordnung von Massnahmen, (wie die Überführung des Leichnams, die Beerdigung etc.). Diese Rechte stehen einem Konkubinatspartner nicht ohne weiters zu, sind aber mit einer entsprechenden Erklärung zu erreichen. Eine Registrierung der Partnerschaft gäbe den Partnern

dieselben Rechte wie Ehegatten, ohne dass entsprechende Schriftstücke vorliegen.

4.3 Ähnlich gestaltet sich die Situation z.B. bei der Erteilung von Besuchsbewilligungen in Gefängnissen. Gewisse Delikte werden, wenn sie zum Nachteil Angehöriger (also auch des Ehegatten) verübt werden, nur auf dessen Antrag verfolgt.

5. Privilegien gegenüber Versicherungen

5.1 Ehegatten haben gegenüber der *AHV* und der *Unfallversicherung* des Ehepartners Anspruch auf eine Hinterlassenenrente; gegenüber der *AHV* allerdings nur, sofern sie Kinder haben oder – wenn nicht – die Frau mindestens 45jährig ist und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Die Wittwerrente ist Männern mit Kindern unter 18 Jahren vorbehalten.

Ehefrauen und immer häufiger auch Ehemännern stehen auch aus der Pensionskasse des verstorbenen Partners Rentenansprüche zu, und zwar in der Regel unabhängig von eigenen Pensionskassenleistungen.

Invaliden Verheirateten steht eine Zusatzrente zur IV-Rente zu, sofern sie unmittelbar vor ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hatten.

Eine Ehefrau ist von der Erfüllung der Beitragspflicht an die *AHV* und an die Unfallversicherung befreit und zum Bezug einer beschränkten Anzahl von Taggeldern berechtigt, wenn sie wegen Todes des Ehemannes, wegen Ehescheidung oder Trennung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss.

Die Rentenansprüche des Ehemannes sind, mit Ausnahme der Unfallversicherung, weniger klar und, zumindest was die vorgesehene 10. AHV-Revision angeht, von weiteren Bedingungen abhängig.

Dem invaliden Ehemann steht von seiten der *IV eine Zusatzrente* für seine Ehefrau zu, ebenfalls unabhängig von der beruflichen Situation der Ehefrau, nicht aber umgekehrt. Eine Ehefrau ist von der Erfüllung der Beitragszeit befreit und zum Bezug einer beschränkten Zahl von Taggeldern der *Arbeitslosenversicherung* berechtigt, wenn sie wegen Todes des Ehemanns, wegen Scheidung oder Trennung einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss.

Ungesichert ist nach wie vor der Hausmann.

Konsensual-Partner haben gegenüber den staatlichen Versicherungen keinerlei Ansprüche, auch dann nicht, wenn sie/er den Haushalt der Gemeinschaft besorgt hat und so vom Partner/der Partnerin wirtschaftlich abhängig war. Pensionskassen, die im ausserobligatorischen Bereich für diesen Fall Leistungen vorsehen, sind die Ausnahme geblieben. Nur diesen gegenüber können aus vertraglichen Abmachungen zwischen den Partnern allenfalls Ansprüche gegenüber der Kasse fliessen; bei allen andern Kassen geht der/die Überlebende aus einem Konkubinat leer aus.

Verträge mit der *Privatassekuranz* können die Folgen zwar mildern, sie sind aber teuer, insbesondere schon deshalb, weil alle anderen Prämien und Beiträge an die obligatorischen Versicherungen weiter laufen.

Bei der Arbeitslosenversicherung hat eine Konkubinatspartnerin keinen Anspruch auf sofortigen Bezug von Stempelgeldern, wenn das Konkubinat in Brüche geht und sie bisher als Hausfrau tätig war – es sei denn, der Partner sei seiner Pflicht als Arbeitgeber nachgekommen und habe für sie die AHV-Beiträge bezahlt, womit dann die Beitragspflicht erfüllt wäre.

Der Wunsch nach Registrierung der Partnerschaft hat u.a. auch diese Lücken in der Sozialversicherung im Visier.

5.2 Ehepaare nehmen allerdings bei der AHV auch *Nachteile* in Kauf: So beläuft sich die Ehepaar-Rente im Maximum auf 150% der Höchstrente des Ehemannes, ungeachtet der Tatsache, ob die Ehefrau im Laufe ihres Lebens nie oder stets berufstätig war. Beiträge berufstätiger Ehefrauen sind somit für das Paar grösstenteils verloren. Die 10. AHV-Revision bringt insofern eine bescheidene Korrektur, als das Paar bei Trennung wieder je eine Einzelrente (aufgestockt durch die Erziehungsgutschriften) beziehen würde.

Ebenso verlieren Witwen und Wittwer durch Verheiratung ihre Witwenrenten von AHV und Pensionskasse. Eine Registrierung der Partnerschaft brächte für Paare auch die negativen Folgen des Eheschlusses.

5.3 Haftpflichtrechtliche Ansprüche: Wird ein Ehegatte getötet, so stehen dem anderen gegenüber dem Haftpflichtigen bzw. dessen Versicherung Ansprüche auf Versorgerschaden

und Genugtuung zu⁴⁷. Dass einem Konsensualpartner dieselben Ansprüche zustehen – sofern er das Konkubinat beweisen kann! – ist heute weitgehend unbestritten. Eine registrierte Partnerschaft würde die Beweislage des/r hinterbliebenen Partners/Partnerin verbessern.

6. Weitere Privilegien

Wenig beachtet wird, dass z.B. die SBB an Ehepartner/innen (und neuerdings auch an Konkubinatspaare, wenn diese den gemeinsamen Mietvertrag vorweisen können) vergünstigte Generalabonnemente verkaufen. Krankenkassen, Versicherungen und Vereine bieten vergünstigte Beiträge für Ehepaare an, lehnen dies aber in der Regel für Konkubinatspaare ab.

7. Betreibungsrecht und Armenunterstützung

Im Betreibungsrecht und bei Armenunterstützung werden Konkubinatspaare in der Regel gleich oder analog wie Ehepaare behandelt⁴⁸.

⁴⁷ Art. 41 und insbesondere Art. 45 OR

⁴⁸ Vergleiche die Richtlinien der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge.

8. Die Privilegien des Ehegatten/der Ehegattin gegenüber Verwandten des Partners

Die Privilegierung des Ehepartners (in patriarchalischen Verhältnissen insbesondere der Frau) gegenüber anderen Verwandten beim Ableben des einen gehört zu den ältesten Rechtsregeln. Auch unser ZGB regelt ausführlich die *Ansprüche des überlebenden Ehepartners/der Ehepartnerin* als einzigem/r nicht blutsverwandten/r Hinterbliebenen an gemeinsamen Ersparnissen und Nachlass: Ihm/ihr steht, ohne dass das Paar Abmachungen getroffen hätte, die Hälfte sowohl der Errungenschaft aus der Zeit der Ehe wie die Hälfte des Nachlasses zu, ebenfalls Haus bzw. Wohnung und Mobiliar, in denen das Paar gelebt hat. Der/die Überlebende bezahlt in der Regel keine oder nur eine minimale Erbschaftsteuer⁴⁹.

Unverheiratete Überlebende in einer Lebensgemeinschaft haben von Gesetzes wegen keinen Erbanspruch; der Anspruch auf einen Anteil am während der Gemeinschaft erarbeiteten Vermögen ist umstritten und vor allem eine Beweisfrage. Zwar können mit Vereinbarungen, Erbverträgen oder Testamenten die Partner sich gegenseitig gewisse Ansprüche sichern, Pflichtteilsansprüche von Kindern und Eltern können aber nicht gegen deren Willen verletzt werden und gehen testamentarischen Verfügungen zugunsten der Lebenspartner vor; diese bleiben auf die verfügbare Quote beschränkt.

⁴⁹ Art. 204, 215, 219, 462 ZGB

Die Erbschaftssteuer ist, je nach Umfang des Erbteils, sehr hoch und kann in einigen Kantonen die Hälfte des Nachlasses übersteigen. Vereinbarungen können diesen Umstand nur sehr beschränkt beeinflussen. Von der registrierten Partnerschaft erhoffen sich die Petitionäre die Gleichstellung homosexueller Paare mit Eheleuten.

9. Schutzbestimmungen zugunsten der Ehepartner, die sich an Dritte richten

9.1 Ein Ehegatte kann über die eheliche Wohnung nur mit Zustimmung des andern verfügen, selbst wenn der Verfügende Alleineigentümer bzw. -mieter ist. Ebenso muss die Kündigung der Familienwohnung an beide Ehepartner erfolgen, ungeachtet der Frage, wer Mieter ist – eine Bestimmung, die rasch und breit bekannt wurde und sich als Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners bewährt hat⁵⁰.

Denselben Schutz können Konsensualpartner erreichen, indem der Kauf- oder Mietvertrag von beiden Partnern abgeschlossen wird - die Eheschutzbestimmungen (s. Ziff. 10) aber stehen ihnen im Konfliktfall nicht zur Verfügung.

Weniger bekannt ist, dass auch gewisse andere Verträge der Zustimmung desjenigen Ehepartners bedürfen, der/die nicht Vertragspartner/in ist, so die Bürgschaft und der Abzahlungsvertrag. Beim Kleinkredit warten wir noch immer auf eine entsprechende Bestimmung⁵¹.

⁵⁰ Art. 169 ZGB.

⁵¹ Art. 492ff und 226 a ff OR.

Beide Vertragsarten sind für nichteheliche Partner/innen verbindlich ohne die Zustimmung des anderen, trotzdem diese/r im Falle einer Betreibung durch die Beschränkung des Partners auf dessen Existenzminimum und die aus der Gemeinschaft fliessende moralische Beistandspflicht zumindest indirekt von unglücklichen wirtschaftlichen Verfügungen des Partners mitbetroffen ist. Logischerweise müssten für registrierte Partnerschaften die selben Einschränkungen im Vertragsbereich gelten wie für Eheleute.

10. Konfliktregelung

10.1 Das Eherecht bietet eine Reihe von Bestimmungen für die *Regelung von Konflikten* unter Eheleuten an, z.B. den Anspruch auf einen Betrag zur freien Verfügung für die haushaltführende Partnerin (Art. 164 ZGB) oder das Recht auf Auskunft über Einkommen und Vermögen des anderen (Art. 170 ZGB). Die Artikel des OR über die einfache Gesellschaft enthalten diesbezüglich kaum Geeignetes, solches muss durch Interpretation und Analogieschlüsse abgeleitet werden; Vereinbarungen über eine Lebensgemeinschaft dagegen können sehr wohl entsprechende Bestimmungen enthalten. Die Registrierung von Partnerschaften dürfte diesbezüglich die Gleichstellung mit Eheleuten herbeiführen.

10.2 Eheschutz: Sind die Schwierigkeiten der Eheleute so gravierend, dass weder sie selber noch ein Eheberater Abhilfe schaffen können, kann der Richter angerufen werden, der in einem einfachen, formlosen Verfahren die nötigen Massnahmen trifft, die abschliessend im Gesetz aufgeführt sind, u.a. die Anweisung an die Schuldner eines Ehepartners

(i.allg. den Arbeitgeber des Ehemannes), ihre Zahlungen ganz oder teilweise direkt an den anderen Ehepartner zu leisten, das Verbot, über eheliches Vermögen zu verfügen, die Festsetzung von Haushaltsgeld und Betrag zur freien Verfügung und, als letzte, aber weitaus häufigste Massnahme, die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (= Trennung), wobei der Richter u.a. auch bestimmt, wer aus der ehelichen Wohnung ausziehen und wer wem wieviel Unterhaltsbeitrag bezahlen muss⁵².

Zuständig für diese Massnahme ist im Kanton Bern der Gerichtspräsident als Einzelrichter. Entsprechende Massnahmen stehen Konkubinatspaaren nicht zur Verfügung, auch wenn sie sich, in sehr engem Rahmen, als Vertragsstreitigkeiten vor Einzelrichter denken lassen; die Ausweisung eines Partners aus Haus oder Wohnung aber käme nur in Frage gegenüber demjenigen, der weder Mieter noch Eigentümer ist.

Vertragliche Regelungen können die Situation entschärfen, nicht aber lösen, weil die Zuständigkeit des Eheschutzrichters durch die gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich auf Eheleute beschränkt ist. Bei der angebotenen Registrierung der Partnerschaft, allenfalls auch bei Erlass gesetzlicher Bestimmungen über das Konkubinat, lässt sich denken, dass die Zuständigkeit des Eheschutzrichters auf diese Gemeinschaften ausgedehnt wird.

⁵² Art. 172ff ZGB.

11. Kinder

11.1 Die Rechte und Pflichten von Kindern werden, abgesehen von verschiedenen Ausnahmen, im Kindesrecht des ZGB geregelt⁵³, wobei der Schutz des Kindes im Zentrum steht und alle Regelungen, z.B. in den Sozialversicherungen, davon ausgehen, dass ein Kind den Zivilstand seiner Eltern nicht zu entgelten hat.

Ca. 20% der Kinder leben heute, wie schon früher, in Fortsetzungsfamilien. Rechte und Pflichten von Stiefvater und Stiefmutter sind im Gesetz, wenn auch rudimentär, geregelt. Offen ist, welche Stellung einem/r Konkubinatspartner/in des Elternteils zukommt; mangels Ehe kann nicht von Stiefeltern gesprochen werden. Andererseits übt der/die Partner/in soziale Elternschaft aus, sodass mindestens von einem Pflegeeltern-ähnlichen Verhältnis gesprochen werden muss.

Beim Tod des leiblichen Elternteils, mit dem das Kind zusammen gelebt hat, wird die Vormundschaftsbehörde die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes beim andern leiblichen Elternteil prüfen, je nach Alter des Kindes muss sie auf dessen Wünsche, allenfalls auch auf letztwillig geäußerte Wünsche des Verstorbenen Rücksicht nehmen. Es ist also denkbar, dass ein Kind der Obhut – nie aber der elterlichen Gewalt – des überlebenden Partners des verstorbenen Elternteils unterstellt wird. Das Geschlecht des Überlebenden wäre lediglich als eines von verschiedenen Kriterien des Kindeswohls zu berücksichtigen.

⁵³ ZGB zweiter Teil (Familienrecht) zweite Abteilung (Die Verwandtschaft), siebter und achter Titel. Art. 252 bis 327, Fassung 1976, in Kraft seit 1978.

11.2 **Elternschaft:** Das Gesetz regelt die leibliche Elternschaft und die Adoption.

11.2.1 Das Zivilgesetzbuch behält *die gemeinschaftliche Adoption* ausschliesslich Ehepaaren vor. Sie stellt die Regel dar. Unverheiratete können allein adoptieren, wenn sie mindestens 35 Jahre alt sind. Bei der Adoption steht nicht das Interesse des adoptionswilligen Ehepaares im Zentrum⁵⁴, sondern ausschliesslich das Wohl des zu adoptierenden Kindes und allfällig bereits vorhandener Kinder.

Eine Gleichstellung homosexueller Paare mit Ehepaaren bei einer Registrierung ihrer Partnerschaft hätte somit nicht automatisch auch das Recht zur Adoption zur Folge; auch die nordischen Staaten verzichten hier unseres Wissens auf Gleichstellung; in der Petition ist die Adoption nicht erwähnt.

11.2.2 Ähnliche Fragen werden zu beantworten sein bei der Beratung des Gesetzes über die *Fortpflanzungstechnologie*, wenn entschieden werden muss, wer sich mit Fremdsamen, also heterolog, befruchten lassen darf.

Dieser kurze Überblick musste notgedrungen unvollständig bleiben, bedenkt man die Vielfältigkeit der Materie. Ich hoffe aber, dass ich Ihnen zeigen konnte, wo und wie die Pro-

⁵⁴ Art. 264 a und b ZGB.

blematik im rechtlichen Bereich liegt und in welcher Richtung im Laufe der nächsten Jahre wohl Lösungen gesucht werden dürften.

ANHANG 1

Geich und Ungleich im Überblick

EHE	KONKUBINAT
Gemeinsamer Name nach Wunsch	Verschiedene Namen
Gleicher Heimatort bzw. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (B-Ausweis)	-
Steuerprogression durch Addition beider Einkommen	getrennte Besteuerung
Zeugnisverweigerungsrecht „nächster Angehöriger“	- (beschränkt)
Hinterlassenen-Rente, die aber durch Heirat verloren geht; Zusatzrenten für Ehefrau	-
Befreiung von Beitragspflicht AHV der nicht erwerbstätigen Ehefrau	-
Das 1,5fache von 2 Einzelrenten als Ehepaar	2 Einzelrenten, 1 ganze Rente
Ansprüche bei Tötung des Partners (OR Art. 44ff)	dito
Güterrechtliche Ansprüche	?

Erbrecht	- (mit Testament verfügbare Quote)
Keine oder nur kleine Erbschaftssteuer	hohe Erbschaftssteuer
Schutz der ehelichen Wohnung	-
Einschränkung für bestimmte Verträge	-
Konfliktregeln	-
Eheschutz	-
Gemeinschaftliche Adoption	Einzeladoption als Ausnahme

ANHANG 2

Merksätze zum Prinzip der Rechtsgleichheit

- Das Gebot der Rechtsgleichheit ist ein **Menschenrecht**.
- Die Rechtsgleichheit ist ein **Grundrecht** und erfasst **alle Rechtsbereiche**. Es fordert die rechtsgleiche Behandlung **aller**.
- Es dürfen nur **sachlich begründete** Ungleichbehandlungen zugelassen werden.
- Ein tatsächlicher Unterschied darf dann eine ungleiche Behandlung nach sich ziehen, wenn dieser Unterschied für den fraglichen Zusammenhang und nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen **erheblich** ist.
- Diskriminierende Ungleichbehandlungen sind **besonders kritisch** zu würdigen, wenn sie aus traditionellen oder gesellschaftlichen Gründen bereits gefährdete Gruppen, insbesondere **Minderheiten**, betreffen.

Nach: Jörg Paul Müller „Die Grundrechte der Schweizerischen Bundesverfassung“, Verlag Stämpfli, Bern 1991

Stellungnahmen zu Homosexualität

von Mitgliedkirchen des SEK

Kurt Zaugg

Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche⁵⁵

Die EMK beruft sich auf die Heilige Schrift als primärer Quelle und Massstab der christlichen Lehre. Die Generalkonferenz hat 1988 und 1992 festgestellt, dass das Ausüben der Homosexualität als unvereinbar mit der christlichen Lehre gilt, und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Gottes Gnade allen zugänglich sei. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der EMK wird durch Homosexualität nicht in Frage gestellt, jedoch ist das Ausüben eines kirchlichen Amtes innerhalb der EMK für sich bekennende und praktizierende Homosexuelle nicht möglich.

Evangelische Landeskirche Graubünden

Anlass für die Evangelische Landeskirche Graubünden, sich mit dem Thema Homosexualität zu befassen, waren die heftigen Reaktionen nach der Segnung eines lesbischen Paares durch eine Bündner Pfarrerin. Das von der eingesetzten Kommission veröffentlichte Papier will keine Stellungnahme

⁵⁵ vgl. Kirche und Welt 20/1994, SS. 4-5.

sein, sondern das Gespräch in den Gemeinden anregen. Zwei grundsätzlich verschiedene Ansatzpunkte werden einander gegenübergestellt: Auf der einen Seite kann Homosexualität als *Spielart von Gottes guter Schöpfung* verstanden werden. Der Mensch wird hier als „sexuelles Wesen“ gesehen, das seine Identität erst im Verlaufe seiner Entwicklung in der Hetero- oder Homosexualität findet. Auf der anderen Seite wird ein *polar-komplementäres Menschenverständnis* geschildert, das schöpfungstheologisch begründet wird (Mann und Frau geschaffen nach Gottes Ebenbild) und zur Einschätzung führt, Homosexualität sei eine durch biographische Ereignisse bedingte Fehlentwicklung und eine Abweichung von Gottes Willen.

Die Kommission hat ihre Arbeit nicht mit der Feststellung von unvereinbaren Meinungen abgeschlossen, sondern versucht, *Gemeinsamkeiten* zwischen den beiden Standpunkten zu finden, um das Gespräch in den Gemeinden anzuregen: Von beiden Seiten wird anerkannt, dass es bei der Frage nach der richtigen Ausrichtung der Sexualität nicht um die Heilsfrage, sondern um ethische Richtlinien geht. Sexualität sollte generell in eine partnerschaftliche Beziehung ohne Ausbeutung eingebettet sein. Die Auseinandersetzung mit der Homosexualität mache auch hellhörig für Probleme und Missstände im heterosexuellen Kontext. Nicht jede „normale“ Ehe verdiene den kirchlichen Segen.

Evangelisch reformierter Synodalverband Bern-Jura – Synodalrat

Anlass für die Berner Kirche, zur Homosexualität Stellung zu nehmen, waren die Auseinandersetzungen um Pfarrer/innen, deren Homosexualität öffentlich bekannt wurde.

Der Synodalrat will keinen abgeschlossenen Lehrtext vorlegen, sondern zur Diskussion und Antwort einladen. Von humanwissenschaftlicher Seite gebe es zur Homosexualität widersprüchliche Aussagen. Von der Bibel her sei es keineswegs klar, dass Homosexualität als Sünde gesehen werde. Die wenigen Stellen, die etwas dazu sagten, erforderten in jeder Zeit neu eine Auslegung. Ebenso wenig äusserte sich Jesus je zur Homosexualität. Unser Christsein wird sich aber „darin bewähren, dass wir Menschen annehmen, die uns durch ihre Andersartigkeit in Frage stellen, deren Verhalten wir nach unserer beschränkten Erkenntnis nicht gutheissen.“ Darum ist der Synodalrat auch nicht bereit, Homosexualität als unvereinbar mit dem Pfarramt zu erklären.

Trotz dieser klaren Stellungnahme will er sich aber auch nicht in die Angelegenheiten der Kirchgemeinden einmischen. Für die Wahl einer Pfarrerin/eines Pfarrers sei die Gemeinde zuständig. Diese müsse selber entscheiden ob ein/e homosexuelle/r Pfarrer/in den Dienst in ihrer jeweils besonderen Lage versehen könne und solle. Vorrang hat für den Synodalrat also das Gemeindeleben, das durch die Anstellung eines homosexuellen Pfarrers, einer homosexuellen Pfarrerin, gestört werden könnte. Dringlich ruft der Synodalrat darum zum Gespräch und zur Versöhnung zwischen den verschiedenen Gruppen auf.

Genfer Pfarrverein und Genfer Landeskirche

Anlass für den Genfer Pfarrverein, sich – im Auftrag der Kirche – mit der Frage der Homosexualität auseinanderzusetzen, war die Veröffentlichung eines Artikels über die – von der Kirche genehmigte – Segnung eines homosexuellen Paares durch einen Genfer Pfarrer. Der Artikel hatte heftige Reaktionen ausgelöst. Die Stellungnahme des Genfer Pfarrvereins ist die ausführlichste, die von Schweizer Kirchen bisher veröffentlicht wurde.

Neuere sozialwissenschaftliche Erkenntnisse werden aufgenommen. Homosexualität sei integraler Bestandteil menschlicher Sexualität. Heterosexualität könne in Homosexualität übergehen und umgekehrt; beide Orientierungen seien eng miteinander verknüpft und liessen sich nicht voneinander trennen.

Theologisch stehen sich zwei mögliche Zugänge gegenüber, Homosexualität zu verstehen – ein christologischer und ein schöpfungstheologischer. Nach dem *christologischen Ansatz* wird betont, dass Jesus Christus alle traditionellen Wertungen umkehre. Der Christus der Evangelien nehme alle Menschen so an, wie sie seien. Für die seelsorgerliche Haltung folgt daraus, dass auch die Seelsorgerin, der Seelsorger den andern/die andere bedingungslos annimmt, auch wenn diese/r homosexuell ist. Kein/e Seelsorger/in hat das Recht, Einfluss auf die sexuelle Orientierung eines/r anderen zu nehmen, sofern diese/r es nicht von sich aus wünscht.

Nach dem *schöpfungstheologischen Ansatz* gilt der Mensch als weiblich und männlich geschaffen (Gen 1-3); nur dank

dieser Polarität lebe die Menschheit weiter. Obwohl die Wichtigkeit der bedingungslosen Annahme des andern im seelsorgerlichen Gespräch auch hier zugegeben wird, dürfen die Pfarrer/innen diese Schöpfungsordnung nicht ausser acht lassen, dank der die Gabe des Lebens überdauert. Für Homosexuelle ist – wie auch für alle anderen Menschen – ein Leben durch die Vergebung möglich.

Drei kirchliche Positionen werden charakterisiert und ebenso einiges an Informationen zur möglichen Interpretation der verschiedenen Bibelstellen zusammengestellt⁵⁶. Eine erste Gruppe von Kirchen hält Homosexualität für eine Sünde und hält die betroffene Person für verantwortlich für ihre homosexuelle Ausrichtung. Eine zweite Gruppe akzeptiert die homosexuelle Orientierung, lehnt aber homosexuelles Verhalten als Sünde ab. Die dritte Gruppe bejaht sowohl die homosexuelle Orientierung als auch das entsprechende Verhalten.

Im Blick auf die *kirchliche Praxis* lehnt der Pfarrverein ein Spezialpfarramt für Homosexuelle ab, da diese so marginalisiert würden. Ebenso lehnt er eine "Freundschaftssegnung" (*bénédiction d'amitié*) als liturgischen Akt ab, da es wichtig sei, zwischen dem Leben von Personen und sozial-religiöser Symbolik zu unterscheiden. Ein homosexuelles Paar könne nicht wirklich mit einem Paar im biblischen Sinn verglichen werden. Es habe nicht dieselbe symbolische Tragfähigkeit (*portée symbolique*). Jedoch könne der Staat eventuell homosexuelle Partnerschaften rechtlich anerkennen.

⁵⁶ Quelle: Wunibald Müller: Homosexualität - eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge. Matthias Grünewald-Verlag: Mainz, ²1987.

Erklärung des Kirchenrates der Evang.-ref. Kirche Basel-Stadt zur „Schwulesbischen Basiskirche“

Der Kirchenrat der Basler Kirche nimmt, im Unterschied zu den bisherigen Stellungnahmen, nicht zur Frage der Anerkennung homosexuelle/r Pfarrer/innen oder einer Segnung homosexueller Paare Stellung. Er lehnt aber ganz klar jede Form der Diskriminierung Homosexueller innerhalb der Kirche ab.

Als Geschöpfe Gottes sind die Menschen sexuelle Wesen. Als solche sind wir – sowohl Hetero- wie Homosexuelle – verantwortlich für den Umgang mit unserer Sexualität. Die biblischen Aussagen zur Homosexualität müssen im Kontext der damaligen Verhältnisse verstanden werden. Für uns heute ist Jesu Doppelgebot der Liebe entscheidend. Im Lichte dieses einen Gebotes sind alle Gebote im Blick auf die jeweiligen Verhältnisse zu überprüfen.

Die Initiative homosexueller Menschen, miteinander Gottesdienste zu feiern, soll ernst genommen werden. Jede Diskriminierung von Randgruppen innerhalb der Kirche solle unterbleiben. In Diskussionen und Veröffentlichungen sei darauf zu achten, das Empfinden und die Gefühle anderer Menschen nicht zu verletzen.

Die freie Genfer Kirche

Der Synodalrat der Eglise libre hält daran fest, dass die Bibel Homosexualität verurteilt. Eine andere Interpretation der biblischen Texte wird abgelehnt. Folglich gilt auch heute Ho-

Homosexualität als Sünde; wer seine Sünden bereut und Busse tut, ist in der Eglise libre willkommen. Dieser Grundsatz gilt gegenüber allen Menschen. Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass auch heterosexuelle Menschen ihre Sexualität gemäss den biblischen Normen zu gestalten haben.

Eine rechtliche Anerkennung homosexueller Partnerschaften wird abgelehnt.

Schliesslich werden alle, die sich im Namen der Kirche zu Homosexualität äussern, aufgefordert, die Mitbürger mit den in der Bibel klar festgelegten Normen zu konfrontieren.

Petition: „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“

Petitionstext

„Die Unterzeichneten fordern die Schweizerische Bundesversammlung auf, die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen.

Gleichgeschlechtliche Paare, deren Beziehung auf Dauer angelegt ist, sollen grundsätzlich die gleichen Rechte erlangen können wie heterosexuelle Paare durch Heirat. Insbesondere sollen das Aufenthaltsrecht für die ausländische Partnerin/den ausländischen Partner und die Gleichstellung im Krankheits- oder Todesfall gewährleistet werden.“

Begründung

1. Gleiche Bedürfnisse – sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Rechtsstellung

Das Bedürfnis nach Geborgenheit in einer Beziehung, nach Gemeinsamkeit, nach konstantem Zusammensein und nach gegenseitiger Unterstützung in guten wie in schlechten Tagen ist bei hetero- und homosexuellen Menschen gleichermaßen vorhanden. Bei der Realisierung ihres Wunsches nach konstantem Zusammenleben sehen sich Partnerschaften zwischen zwei Frauen oder zwischen zwei Männern allerdings mit zahlreichen, vielfach unüberwindbaren rechtlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die für gemischte Paare durch

die Möglichkeit der Heirat wegfallen. Die rechtliche Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Beziehungen auch gegenüber kinderlosen Ehepaaren lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

2. Praktisch unüberwindbare Probleme für grenzüberschreitende Partnerschaften

Besonders hart wirkt sich die unterschiedliche Rechtsstellung auf grenzüberschreitende Partnerschaften aus: Die ausländische Partnerin bzw. der ausländische Partner hat keinen Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz, der schweizerische Teil hat in aller Regel keinen entsprechenden Anspruch im Heimatland der Partnerin bzw. des Partners. Damit wird eine feste, auf Dauer angelegte Beziehung verunmöglicht. Die Betroffenen werden faktisch zur Trennung gezwungen oder aber in die Illegalität abgedrängt.

3. Rechtsprobleme im Krankheits- oder Todesfall als weitere Beispiele rechtlicher Diskriminierung

Probleme bestehen auch im Krankheits- oder Todesfall. Rechtlich wird die Partnerin bzw. der Partner auch nach jahrelangem Zusammenleben wie eine völlig fremde Drittperson behandelt.

Eine Krankheit oder ein Unfall können derart schwerwiegend sein, dass die bzw. der Betroffene nicht mehr imstande ist, ihre/ seine Bedürfnisse selbst zu äussern und durchzusetzen. Fehlt es am Wohlwollen von Verwandten und Ärzteschaft, ist der Partnerin bzw. dem Partner unter Umständen sogar der Besuch im Spital verwehrt.

Im Todesfall hat der überlebende Teil auch nach einer jahrzehntelangen gegenseitigen Unterstützung keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenen-Rente. Die Auferlegung einer im Vergleich zu Ehegatten oder Verwandten massiv höheren Erbschaftssteuer kann für den überlebenden Teil die zwangsweise Aufgabe einer in jahrelangem Zusammenwirken aufgebauten Existenz bedeuten, indem die gemeinsame Wohnung oder der gemeinsame Betrieb verkauft werden müssen.

Eine abschliessende Aufzählung der rechtlichen Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare ist in diesem Rahmen nicht möglich. Angeführt wurden nur die in ihren praktischen Auswirkungen gravierendsten Fälle; sie stehen stellvertretend für weitere ungelöste Rechtsprobleme.

Nicht erfasst wird auch die allgemeine gesellschaftliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren und Einzelpersonen. Sie steht zum vorliegend anvisierten Problem der rechtlichen Benachteiligung in einer Wechselwirkung, denn eine bessere Rechtsstellung trägt auch zu vermehrter gesellschaftlicher Akzeptanz bei und umgekehrt.

4. Lösungswege

Für die generelle Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare sind verschiedene Lösungswege denkbar. Im Vordergrund stehen die entsprechende Anpassung der einzelnen Gesetze und Verordnungen oder – wie dies in Dänemark bereits seit 1. Oktober 1989 und in Norwegen seit 1. August 1993 der Fall ist – die Einführung einer staatlich registrierten Partnerschaft, an welche die

Rechtsordnung – ausser im Kindschafts- und Adoptionsrecht
– dieselben Wirkungen wie an die Ehe knüpft.

Literaturhinweise

Demur, C., Müller, D.: **l'homosexualité: un dialogue théologique**. Labor et Fides: Genève, 1992, SS. 1-105.

An diesem theologischen Dialog sind ein (heterosexueller) Ethiker und ein (homosexueller) Pfarrer beteiligt. Ihr Ziel ist es, das gegenseitige Verständnis zu fördern und Vorurteile abzubauen.

Evangelische Kirche im Rheinland: **Homosexuelle Liebe: Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise (Landessynode 1992)** Evangelische Kirche im Rheinland: Düsseldorf, 1992, SS. 1-71.

Dieses Heft dokumentiert einen Teil der Auseinandersetzungen rund um das Thema Homosexualität, die nach 1992 in der Evangelischen Kirche im Rheinland stattgefunden haben.

Fédération Protestante de France, Commission d'éthique: **Livre blanc de la Commission d'éthique**. Fédération Protestante de France: Paris Cedex, 1993, SS. 1-41.

Die Ethikkommission hat sich in dieser Broschüre unter anderem zu Homosexualität geäußert: sie verurteilt die Diskriminierung von Homosexuellen, lehnt aber eine Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren ab.

David Field, **Homosexualité – qu'en dit la Bible?** Editions Trobisch, Kehl 1983, SS. 1-78.

Angesichts verschiedenster Äusserungen zum biblischen Verständnis von Homosexualität fragt der Autor, was die Bibel wirklich sagt. Er kommt zum Schluss, dass es im Plan Gottes keinen Platz für homosexuelles Verhalten gibt und empfiehlt als Heilmittel die Selbstkontrolle unterstützt von der Hilfe des Heiligen Geistes.

Fuchs, E.: **Le désir et la tendresse: Source et histoire d'une éthique chrétienne de la sexualité et du mariage (le champ éthique, No. 1)**. Labor et Fides: Lausanne, 1979, SS. 1-249.

Der Autor behandelt verschiedene Aspekte der Sexualethik in biblisch-christlicher Perspektive. Seine Frage: wie konnte die Botschaft von der Befreiung sich zu einer gesetzlichen Moral entwickeln? Ein Exkurs ist der Thematik Homosexualität gewidmet.

HuK, Oekumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche, **Farbe bekennen: Ein Projekt für die Gemeinde**. Projekt Farbe bekennen, 1994, SS. 1-88.

In diesem Heft sind Texte und Materialien für die Arbeit in Gruppen und Gemeinden zusammengestellt.

Kittelberger, B., Schürger, W., Heilig-Achneck, W., **Was auf dem Spiel steht: Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche**. Claudius Verlag: München, 1993, SS. 1-365.

Dieser Sammelband umfasst 3 Teile: Homosexualität in Geschichte, Gesellschaft und Kirche; Erfahrungen – Menschen unterwegs in den Kirchen; Anstösse zur theologischen Urteilsfindung. Im ersten Teil ist ein Aufsatz von H. Engel enthalten, der die kirchlichen Stellungnahmen in Deutschland darstellt und analysiert.

Puff, H., Lust, Angst und Provokation: Homosexualität in der Gesellschaft. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, Zürich, 1993, SS. 1-261.

In diesem Band sind Vorträge gesammelt, die im Rahmen einer Ringvorlesung an der Universität Basel zum Thema Homosexualität und Gesellschaft gehalten wurden.

Rauchfleisch, U., Schwule-Lesben-Bisexuelle: Lebensweisen, Vorurteile, Einsichten. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1994, SS. 1-262.

Ausgehend von der Beobachtung, dass humanwissenschaftliche Fächer (Psychologie, Psychiatrie, Psychoanalyse) zur Bildung und Aufrechterhaltung von Vorurteilen gegenüber homosexuellen Menschen beitragen, untersucht der Autor das emanzipatorische und gesellschaftskritische Potential der Psychoanalyse.

Savoy, J.-Y.: A l'écoute de personnes concernées par l'homosexualité. Centre social protestant-vaud Lausanne, 1982, SS. 1-162.

Dieses Buch ist aus der Arbeit einer Beratungsstelle heraus entstanden. Biographische und gesellschaftliche Aspekte von Homosexualität werden beleuchtet. In einem eigenen Teil werden biblische, theologische und kirchliche Fragen behandelt.

In den genannten Büchern und in den Anmerkungen zu den beiden Vorträgen finden sich weitere Literaturhinweise.

Adresshinweise

- **HuK (Homosexuelle und Kirche) Schweiz**, Postfach 100, 3604 Thun
- **Groupe C+H (Chrétien et Homosexuels)**, 57 avenue Wendt, Case postale 27, 1211 Genève 7